Gesetz

betreffend die

Bildung von Wassergenossenschaften

vom 1. April 1879

unter Berücksichtigung der Regierungs-Motive
und der Landtags-Verhandlungen

erläutert von

C. Frhrn. von Bülow,
Reichsgerichtsrath in Leipzig.

und

C. Fastenau,
Präsident d. Kgl. Gen.-Kommission zu Hannover.

Zweite, durchgesehene Auflage.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
Verlagshandlung für Landwirthschaft, Gartenbau und Forstwesen
1886.

2 –

J. germ.
70 mg

Ersatz

13/1 86

Gesetz

betreffend die

Bildung von Wassergenossenschaften

vom 1. April 1879

unter Berücksichtigung der Regierungs-Motive
und der Landtags-Verhandlungen

erläutert von

C. Frhrn. von Bülow, Reichsgerichtsrath in Leipzig.

und

C. Fastenau, Präsident d. Kgl. Gen.-Kommission zu Hannover.

Zweite, durchgesehene Auflage.

Berlin.

Verlag von Paul Parey.

Verlagshandlung für Landwirthschaft, Gartenbau und Forstwesen.

1886.

Inhaltsübersicht.

Inhaltsübersicht.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Durch die seit dem Inkrafttreten des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 ergangenen Verwaltungsgesetze sind für deren Geltungsbereich, von welchem gegenwärtig nur noch die Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westphalen und Rheinprovinz ausgeschlossen sind, wesentliche Aenderungen des Wassergenossenschaftsgesetzes herbeigeführt worden. In der vorliegenden zweiten Auflage sind diese Aenderungen im Texte des Gesetzes erkennbar gemacht und durch Zusätze in den Noten erläutert worden. Auch im Uebrigen haben sich bei Durchsicht der Noten einzelne Aenderungen als zweckmäßig erwiesen und endlich ist unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Ministerial-Erlasse ein anderweiter Statuten-Entwurf aufgestellt worden. Der letztere beschränkt sich gleich dem früheren Entwurfe auf die statutarische Regelung einer öffentlichen Wassergenossenschaft, welche die Ent- und Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur zum Gegenstande hat. Der Entwurf wird nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu ergänzen oder abzuändern sein, namentlich dann, wenn in Gemäßheit von § 5 des Gesetzes auch Gemeinde-, Amts- oder andere dort bezeichnete Verbände der Genossenschaft als Mitglieder angehören.

Bei dem nicht erheblichen Umfange des Wassergenossenschaftsgesetzes hat von der Beifügung eines besonderen Registers, wie es die erste Auflage enthält, abgesehen werden können.

Die Einleitung und die Grundzüge sind im Wesentlichen in der Fassung der ersten Auflage wiedergegeben worden, obschon einzelne Ausführungen nur von historischem Interesse sein können und die angezogenen Vorschriften des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 durch die neuen Verwaltungsgesetze abgeändert worden sind.

Leipzig und Hannover, im Oktober 1885.

I. Einleitung.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Oktober 1872 wurde mit großer Mehrheit beschlossen, an die Königliche Regierung die Aufforderung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs zu richten, welcher die Vorschriften, betreffend die Ent- und Bewässerungs-Zwangsgenossenschaften, dahin abändere, daß

1) Genossenschaften, welche die Erhöhung des wirthschaftlichen Ertrages der einbezirkten Grundstücke zum Zweck haben, nur dann gegründet werden dürfen, wenn die Mehrzahl der Interessenten — nach der Fläche und dem Grundsteuer-Reinertrage des betheiligten Besitzes berechnet — es beantragen;
2) die den Beitritt weigernden Grundbesitzer in ihren Rechten besser als bisher geschützt werden;
3) über alle streitigen Privatrechte, soweit nicht gesetzlich oder statutarisch Schiedsgerichte eintreten, der Rechtsweg gestattet werde.

Die Regierung hatte diesem Beschlusse bisher keine Folge gegeben, weil die Absicht bestand, die Bestimmungen über die Bildung von Wassergenossenschaften als Theil eines für die ganze Monarchie zu erlassenden Wasserpolizei-Gesetzes zu behandeln. Nachdem aber der Entwurf eines solchen im Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgearbeitet worden war, stellte es sich bei der näheren Prüfung desselben als unausführbar heraus, das gesammte öffentliche

Wasserrecht einheitlich zu regeln, solange hinsichtlich der dem privatrechtlichen Gebiete angehörenden Theile des Wasserrechts in vielfacher Beziehung die erheblichsten Verschiedenheiten der drei großen innerhalb der Monarchie geltenden Rechtssysteme bestehen. Es bedarf aber mit Rücksicht auf den organischen Zusammenhang, in welchem das Privat-Wasserrecht mit verschiedenen Theilen des gesammten Privatrechtsystems — namentlich mit dem allgemeinen Theil, dem Sachen- und dem Obligationenrecht — steht, keiner weiteren Ausführung, daß es unthunlich war, lediglich bezüglich der privatrechtlichen Verhältnisse der Gewässer eine Kodification des bürgerlichen Rechts für die ganze Monarchie herbeizuführen. Hiervon konnte um so weniger die Rede zu einer Zeit sein, in der die Vorarbeiten für das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch bereits so weit vorgeschritten sind, daß die Vollendung des ersten vollständigen Entwurfs in naher Aussicht steht.

Unter diesen Umständen empfahl es sich, zunächst diejenigen Materien zur weiteren gesetzgeberischen Behandlung auszuscheiden, welche einerseits ohne Eingriffe in die Grundprinzipien der bestehenden Rechtssysteme neu und einheitlich geregelt werden können, anderseits aber am dringlichsten einer Reform bedürfen.

Eine Reformbedürftigkeit lag aber vor Allem hinsichtlich des Wasser-Genossenschaftswesens vor.

Die §§ 56 bis 59 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 bestimmen über die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen:

§ 56.

„Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der er-

forderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§ 57.

Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;

b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;

c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§ 58.

Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statuten mit näherer Anweisung versehen.

§ 59.

Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege."

Durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) sind die vorstehenden Vorschriften auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt, doch sollen Genossenschaften für Drain-Anlagen nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden können. Die Königliche Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. S. S. 769) führte die Vorschriften über die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen auch in die neuerworbenen Landestheile ein.[1])

---

[1]) Eine Anleitung zur Vorbereitung von Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften ist in der Circular-Verfügung des Ministers für

Die im Vorstehenden aufgeführten allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, denen noch einige partikularrechtliche, in einzelnen der neu erworbenen Landestheile geltende Vorschriften über die Bildung von Landeskultur-Genossenschaften hinzutreten, haben sich jedoch theils als unzureichend, theils als zu weit gehend erwiesen.

Als ein Mangel der bisherigen Gesetzgebung war namentlich hervorgetreten, daß dieselbe nur solche Genossenschaften im Auge hatte, welchen eine öffentlich-rechtliche Stellung gewährt werden sollte und bei denen sowohl in Bezug auf die Entstehung als auf die Verfolgung der statutenmäßigen Zwecke eine Mitwirkung der Staatsgewalt eintreten mußte. Die Bildung einer auf freier Vereinbarung beruhenden Genossenschaft von Grundbesitzern zur gemeinschaftlichen Ausführung wasserwirthschaftlicher Unternehmungen war nach der bisherigen Gesetzgebung mit der Wirkung, daß die Genossenschaft als solche die Rechtsfähigkeit einer selbständigen Persönlichkeit erlangt hätte, nicht möglich.

Ferner beschränkten sich die bisherigen gesetzlichen Vorschriften auf solche Genossenschaften, deren Zweck die Ausführung von Anlagen zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken ist. Die Bildung der für das Landeskultur-Interesse gleich wichtigen Genossenschaften zur Unterhaltung (Räumung) der Gewässer, zum Schutze des Ufers gegen Abbruch oder Versandung, sowie zur Anlegung von Schifffahrtskanälen oder zur Kanalisirung von Flüssen für Schifffahrtszwecke war ausgeschlossen. Endlich hatte auch die Unzulänglichkeit der bisherigen

---

die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 10. Oktober 1857 (Min. Bl. für die innere Verwaltung S. 181) und in der Instruktion des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 21. August 1861, betreffend die Ausführung der technischen Vorarbeiten bei Landesmeliorationen, gegeben.

Vorschriften sowohl über die Bildung neuer als über die Verwaltung und Beaufsichtigung bestehender Genossenschaften mannigfache Kontroversen veranlaßt.

Wenn in den vorstehend angeführten Beziehungen sich das Bedürfniß einer Erweiterung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften herausgestellt hatte, so war umgekehrt eine Einschränkung derselben — wie die Regierung im Einverständniß mit dem im Eingange erwähnten Beschlusse des Abgeordnetenhauses annahm — insofern geboten, als nach der bisherigen Gesetzgebung die Bildung von Wassergenossenschaften durch Königliche Verordnung selbst bei dem Widerspruch nicht allein der Majorität, sondern sogar sämmtlicher Betheiligten rechtlich zulässig war.

Da nun auch die Regelung des Wassergenossenschaftswesens ohne erhebliche Eingriffe in die Grundprinzipien der verschiedenen Systeme des materiellen bürgerlichen Rechts ausführbar erschien, so erachtete die Regierung den Zeitpunkt für gekommen:

> im Wege der Gesetzgebung die Formen neu zu regeln, unter deren Schutze das genossenschaftliche Zusammenwirken der Betheiligten bei Ausführung wasserwirthschaftlicher Unternehmungen sich kräftig entfalten kann.

Nachdem der Entwurf des vorliegenden Gesetzes im Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgearbeitet und nach kommissarischer Berathung Seitens der mitbetheiligten Ministerien festgestellt war, wurde derselbe auf Grund Allerhöchster Ermächtigung mittelst Schreibens des Justizministers und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. November 1878 zunächst dem Abgeordnetenhause zur Beschlußfassung mitgetheilt. In der ersten Berathung, welche

am 2. Dezember 1878 erfolgte,[1]) wurde die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen.

Nachdem dieselbe über das Ergebniß ihrer Vorberathung schriftlichen Bericht[2]) erstattet hatte, fanden die zweite[3]) und dritte[4]) Berathung am 1. und 4. Februar 1879 statt. Das Herrenhaus berieth darauf den Entwurf, welcher in der Agrarkommission einer Vorberathung unterzogen war, in den Sitzungen vom 13. und 14. Februar 1879[5]). Da die Annahme jedoch unter mehrfacher Abänderung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses erfolgt war, mußte der Entwurf wieder an das letztere zur nochmaligen Berathung und Beschlußfassung zurückgehen. In der Sitzung vom 19. Februar 1879 trat nunmehr das Abgeordnetenhaus den Beschlüssen des Herrenhauses bei.[6])

II. Grundzüge des Gesetzes.

Das vorliegende Gesetz bezweckt in erster Linie, die Bildung von Genossenschaften für wasserwirthschaftliche Unternehmungen zu regeln, welche unmittelbar oder mittelbar den Zwecken der Landeskultur dienen sollen. Praktische Erwägungen haben aber dahin geführt, den Rahmen des Gesetzes zu erweitern.

Unternehmungen zur Benutzung von Gewässern können

---

[1]) Stenograph. Berichte des Abgeordn.-Hauses S. 109 ff.

[2]) Nr. 102 der Drucksachen des Abgeordn.-Hauses.

[3]) S. 1029 der stenograph. Berichte.

[4]) S. 1079 ff. ebendas.

[5]) Stenograph. Berichte des Herren-Hauses S. 140 ff. und 145 ff.

[6]) Stenograph. Berichte des Abgeordn.-Hauses S. 1496 ff.

andere wirthschaftliche Zwecke als denjenigen der Bodenverbesserung verfolgen, und auch zur Förderung solcher Anlagen — z. B. der Wasserversorgung von Städten und industriellen Etablissements — kann die Bildung von Genossenschaften von Werth sein.

Wichtiger noch ist die Ausdehnung des Gesetzes auf die Bildung von Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen und anderen Schifffahrtsanlagen, die ausschließlich oder vorwiegend dem Verkehrsinteresse zu dienen bestimmt sind.

Hat das Gesetz in den vorerwähnten Beziehungen eine Ausdehnung über das nächstliegende Gebiet zugelassen, so wurde andererseits in Betreff des Deichwesens eine Einschränkung für nothwendig erachtet, obgleich die Vorschriften über die Errichtung und Verfassung von Deichverbänden an sich in den Rahmen des Gesetzes fallen würden. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß Genossenschaften dieser Art mit Rücksicht auf ihre besonderen, die Abwendung gemeiner Gefahr und die Sicherung des Landes bezweckenden Aufgaben eine wesentlich abweichende Behandlung erfordern. Ihre Organisation steht im unmittelbaren Zusammenhange mit anderen deichrechtlichen Normen, und ihre Einfügung in das vorliegende Gesetz würde eine Revision der gesammten Deichgesetzgebung nothwendig gemacht haben, — eine Aufgabe, welche bei der Vielgestaltigkeit des Deichrechtes die größten Schwierigkeiten bietet und zu deren Lösung eine dringende Veranlassung nicht vorliegt.

Die auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Genossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden (§ 10). Sie müssen einen Vorstand haben, welcher dieselben in allen ihren Angelegenheiten vertritt (§ 9).

Die Vertretungsbefugniß des Vorstandes, — beziehungsweise nach Auflösung der Genossenschaft der Liquidatoren, — ist nach Außen eine unbeschränkte. Handelt der Vorstand bei seiner Geschäftsführung den Beschlüssen der Genossenschaft oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Statuts zuwider, so haftet er der Genossenschaft; letztere kann aber aus der Zuwiderhandlung Dritten gegenüber — abgesehen von dem Falle des Dolus — eine Einrede nicht herleiten. Der Vorstand hat daher nach Außen nicht die Stellung eines Mandatars, eines Bevollmächtigten, der seinen Vollmachtgeber nur insoweit, als er die Grenzen seiner Vollmacht innehält, verpflichtet, sondern die Stellung des Beamten, des Repräsentanten einer Korporation. Die Wassergenossenschaften sind selbständig Subjekte der von ihnen erworbenen Rechte und der von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten; der einzelne Genosse haftet namentlich den Gläubigern nicht für die Schulden der Genossenschaft, nur der Genossenschaft gegenüber ist er verpflichtet, die ordnungsmäßig ihm auferlegten Umlagen zu bezahlen, aber die Gläubiger können nicht unmittelbar den einzelnen Genossen in Anspruch nehmen (§§ 24, 52).

Da die Genossenschaft selbständig Rechte und Verbindlichkeiten haben kann, so können die Genossen mit ihr auch in besondere Rechtsverhältnisse treten, Verträge mit ihr schließen, gegen sie klagen und von ihr verklagt werden, und die Genossenschaft kann auch dingliche Rechte an den Sachen, namentlich den Grundstücken der einzelnen Genossen haben.

Aus den vorstehenden Sätzen ergiebt sich als rechtliche Folgerung:

> die Gesammtheit der Genossen wird als selbständiges Subjekt von Vermögensrechten und Verbindlichkeiten behandelt (fingirt), d. h. die Wassergenossenschaften haben kraft Gesetzes juristische Persönlichkeit und bedürfen

nicht einer besonderen Verleihung der Rechte einer solchen.[1])

Das Gesetz unterscheidet zwischen freien und öffentlichen Genossenschaften. Die ersteren setzen eine freie Vereinbarung der Betheiligten voraus (§ 11) und entstehen durch Eintragung in das gerichtliche Register für Wassergenossenschaften (§ 16). Sie bedürfen weder der Bestätigung oder Genehmigung einer Staatsbehörde, noch sind sie der Aufsicht einer solchen unterworfen, sie können ferner ohne staatliche Genehmigung ihre Statuten ändern und ihre Auflösung beschließen und zur Ausführung bringen. In allen Beziehungen gehören sie dem Gebiete des Privatrechtes an. Dagegen setzen die öffentlichen Genossenschaften einen öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzen und einen staatlichen, auf ihre Begründung gerichteten Akt voraus, welcher — je nachdem ein Zwang zum Beitritt gegen widersprechende Betheiligte ausgeübt werden soll oder nicht — in einer Königlichen Verordnung oder in einer Genehmigung des zuständigen Ministers besteht (§§ 45, 57). Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht (§ 49), und haben nicht allein, wie auch die freien Genossenschaften, juristische Persönlichkeit in privatrechtlicher (vermögensrechtlicher) Bezie-

---

[1]) Da die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Wassergenossenschaft — Voraussetzungen der Entstehung und Auflösung, Verhältniß der Genossen zu einander und zu Dritten, die selbständige Rechtsfähigkeit — im Gesetze selbst enthalten ist, so hat die Frage, ob diese Genossenschaften und namentlich die freien als juristische Personen, als Korporationen, als korporative Genossenschaften oder einfach als Genossenschaften technisch zu bezeichnen seien, ein lediglich theoretisches Interesse. Die im Gesetz enthaltene Bezeichnung dieser Vereine als „Wassergenossenschaften" ist für das Wesen der Sache ebenso gleichgültig, wie die Bezeichnung der Aktiengesellschaft als Gesellschaft, und um so weniger entscheidend, als der Begriff der „Genossenschaft" keinen feststehenden, allgemein anerkannten Inhalt im technisch-juristischen Sinne hat.

hung, sondern zugleich den Charakter öffentlicher Korporationen (§§ 45, 49, 50, 52 Abs. 3, 54, 55, 57, 60, 61, 63).

Einen Vorgang für die Unterscheidung zwischen freien und öffentlichen Genossenschaften bot das mit den Modifikationen des Gesetzes vom 11. Mai 1877 auch jetzt noch in Elsaß-Lothringen geltende französische Gesetz vom 21. Juni 1865 über die Syndikat-Genossenschaften. Nach diesem können Syndikat-Genossenschaften namentlich zur Austrocknung von Sümpfen, zur Verbesserung feuchter oder ungesunder Ländereien, sowie zur Bewässerung und Drainage errichtet werden. Die Syndikat-Genossenschaften sind entweder freie oder autorisirte. Sie können durch ihre Syndiken vor Gericht auftreten, können erwerben, Verträge schließen, Anleihen aufnehmen und Hypotheken bestellen. Die freien Syndikat-Genossenschaften bilden sich ohne Mitwirkung der Verwaltungsbehörde. Erforderlich ist schriftlicher Vertrag; derselbe bezeichnet den Zweck des Unternehmens, regelt die Art der Verwaltung, bestimmt den Umfang der den Verwaltern oder Syndiken übertragenen Vollmacht und regelt die Vertheilung der Beiträge, welche zur Deckung der Ausgaben aufgebracht werden müssen. Ein Auszug aus dem Genossenschaftsvertrage ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem dem Präfekten einzureichen. Wird die Veröffentlichung unterlassen, so erwirbt die Genossenschaft nicht die Rechte einer juristischen Person. Die Versäumung der vorgeschriebenen Form kann jedoch von den Genossen Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden. Die freien Syndikat-Genossenschaften können, wenn nicht das Statut entgegensteht, auf Grund eines von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses, zu welchem es der Zustimmung der einfachen Majorität der Betheiligten, welche mindestens zwei Drittel der Fläche repräsentiren, oder der Zustimmung von zwei Dritteln der Genossen, welche mehr als die Hälfte des betheiligten Grund-

besitzes vertreten, bedarf, durch Beschluß des Präfekten in autorisirte Syndikat-Genossenschaften umgewandelt werden. Letztere genießen außer anderen Vorrechten das Privilegium, daß die Genossenschaftsbeiträge in derselben Weise wie die direkten Steuern erhoben werden.

In dem vorliegenden Gesetze sind die vorstehend mitgetheilten Vorschriften des französischen Gesetzes in mehrfacher Beziehung berücksichtigt. Dies gilt insonderheit auch von der Bestimmung, daß nur bei öffentlichen Genossenschaften die rückständigen Beiträge im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden können, während die freien Genossenschaften diejenigen Mitglieder, welche ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, nur im ordentlichen Rechtswege dazu anhalten können.

Im Uebrigen hatte sich der von der Regierung vorgelegte Entwurf bei der Gestaltung der Rechtsverhältnisse der freien Wassergenossenschaften im Wesentlichen an die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften angelehnt. Eine wesentliche, durch die Natur der Sache gebotene Abweichung bestand darin, daß nach dem Entwurfe nicht, wie bei den Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Grundsätze über die Aufnahme und Prüfung der Bilanz und über die Berechnung des Gewinns unter den nothwendigen Erfordernissen des Statuts aufgeführt waren, und daß ferner die Vorschrift des § 38 des Bundesgesetzes, nach welcher die Genossenschafter berechtigt sind, jederzeit nach ihrem Belieben aus der Genossenschaft auszutreten, keine Aufnahme gefunden hatte.

Dagegen war der Entwurf dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868 in zwei wichtigen Beziehungen gefolgt, indem er

1) in § 21 die Vorschrift enthielt:

„Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden

können, haften die Genossen, ohne daß ihnen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen"

und

2) die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft als ein rein persönliches Verhältniß auffaßte und dieselbe nicht in eine rechtliche Verbindung mit den Grundstücken, mit welchen der Genosse sich betheiligt hatte, brachte.

In beiden Beziehungen wurde eine Abänderung des Regierungs-Entwurfs vom Landtage gewünscht.

Was insbesondere die Solidarhaft der Genossen für die Schulden der Genossenschaft anlangt, so wurde hervorgehoben,[1]) daß bei den nur aus Grundbesitzern und kommunalen Korporationen bestehenden Wassergenossenschaften die Solidarhaft der Genossen einerseits zur Sicherung der Gläubiger nicht erforderlich sei, anderseits aber einer gedeihlichen Entwicklung des Instituts nur im Wege stehen könne, da sich wenige Grundbesitzer finden würden, die bereit seien, eine derartige unbeschränkte Haftung zu übernehmen. Auch der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erklärte bereits bei der ersten Berathung im Abgeordnetenhause[2]), daß die Regierung auf dem Prinzip der Solidarhaft nicht bestehe, vielmehr geneigt sei, auf dasselbe zu verzichten, wenn durch das Gesetz andere Garantien dafür geboten würden, daß die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die Wassergenossenschaften nicht zur Benachtheiligung des Publikums und nicht zur Versuchung für die Genossenschaften führe, Verbindlichkeiten einzugehen, für deren Erfüllung keine Mittel vorhanden seien. Wenn der

---

[1]) Cf. stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses S. 109, 124, 127, 130 und des Herrenhauses S. 141.

[2]) Stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses S. 128, 132.

Staat Personen künstlich schaffe, welchen er dieselbe Stellung gewähre, wie den natürlichen, so habe er auch Garantien zu fordern, welche gegen den Mißbrauch des von ihm verliehenen Rechts der Persönlichkeit schützen.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses befand sich in voller Uebereinstimmung mit dieser Auffassung der Regierung. Indem sie sodann davon ausging, daß die Genossenschaft kraft des Statuts ihren Mitgliedern gegenüber das Recht habe, behufs Deckung der nothwendigen Ausgaben dem Theilnahmeverhältniß entsprechende Beiträge einzufordern, beschloß sie, der Genossenschaft die diesem Rechte korrespondirende Pflicht zur Umlegung der erforderlichen Beiträge aufzuerlegen. Sie unterließ es aber, diese Verpflichtung als ein unmittelbar dem Gläubiger zustehendes Recht hinzustellen und sprach demselben nur das Recht zu, seinerseits die einzelnen Genossen nach Maßgabe ihres Theilnahmeverhältnisses und zwar bis zur völligen Tilgung der Schuld im Wege Rechtens in Anspruch zu nehmen, wenn die Genossenschaft nicht binnen einer bestimmten Frist ihrer Verbindlichkeit nachgekommen sei. Das Abgeordnetenhaus billigte den Grundgedanken der Kommission, die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft, falls das Vermögen derselben nicht ausreicht, durch Beiträge zu sichern, welche den Genossen auferlegt werden müssen, ergänzte diesen Grundsatz aber unter Zustimmung der Regierung dahin, daß die Genossenschaft dem Gläubiger gegenüber für verpflichtet erklärt wurde, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch Einforderung und nöthigenfalls Einklagung der erforderlichen Beiträge zu bewirken, so daß der Gläubiger nicht nöthig hat, anderseits aber auch nicht berechtigt ist, im Wege des Prozesses gegen die einzelnen Genossen vorzugehen. Da auch das Herrenhaus dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beitrat, so war es in einer allseitig befriedigenden Weise gelungen, einen ge-

nügenden Ersatz für die dem Bundesgesetze über die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften entnommene direkte und solidarische Haftung der Genossen zu finden. (§ 24.)

Wie bereits oben bemerkt, wurde ferner von verschiedenen Seiten gegen den Regierungsentwurf hervorgehoben, daß er die freien Genossenschaften als Personal- und nicht als Real-Genossenschaften konstruirt habe. Diese Bemängelungen richteten sich nach zwei Seiten, die in den Debatten nicht klar auseinander gehalten wurden. Einerseits nämlich wurde es für zweckmäßiger erachtet, daß anstatt der persönlichen Haftung der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften nur eine dingliche Verhaftung der betheiligten Grundstücke herbeigeführt werde, anderseits, daß der Umfang und Werth der betheiligten Grundstücke das Maß der Antheilsrechte der Genossen bestimme.[1]) In beiden Richtungen wurden jedoch bestimmte Anträge nicht gestellt. Die Regierung hatte bei Aufstellung ihres Entwurfs auch diese Fragen erwogen; sie war aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn die Bildung von Wassergenossenschaften nicht bloß zur Melioration von Grundstücken, sondern auch zu den viel weitergehenden, im § 1 des Gesetzes aufgeführten Zwecken zugelassen werden sollte, es nicht möglich sei, die Haftung für die Schulden der freien Genossenschaften lediglich auf die betheiligten Grundstücke zu basiren und das Maß der Antheilsrechte und -Pflichten nach dem Werthe der betheiligten Grundstücke zu bestimmen. Denn schon die Zulassung einer wichtigen Klasse von Genossen, der kommunalen Korporationen (§ 5), welche ohne Grundbesitz der Genossenschaft beitreten können, beweist, daß das Theilnahmeverhältniß sich nicht in allen Fällen durch den Umfang und Werth der

---

[1]) Stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses S. 124, 127, 1043 und des Herren-Hauses S. 141.

betheiligten Grundstücke bestimmen kann. Es bedarf in dieser Beziehung nur eines Hinweises auf die Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen, die Wasserversorgung von Städten im sanitären Interesse und dergl. — Aus demselben Grunde ergiebt sich die Unausführbarkeit des Vorschlages, für die Schulden der Genossenschaft nur eine Haftung der betheiligten Grundstücke eintreten zu lassen. Die Haftung der Grundstücke würde aber ferner den Gläubigern nur dann genügende Sicherheit bieten, wenn denselben eine gesetzlich privilegirte Hypothek eingeräumt, oder wenn vorgeschrieben würde, daß die zu betheiligenden Grundstücke, bevor die Genossenschaft eingetragen wird, von den darauf haftenden Hypotheken, Grundschulden und sonstigen Realverbindlichkeiten befreit sein müssen.

Ausführbar erschien es aber, durch gesetzliche Vorschriften die Zugehörigkeit zu der freien Genossenschaft in eine rechtliche Verbindung mit dem Besitz der betheiligten Grundstücke zu bringen und dadurch diesen Vereinen für die Fälle von Veräußerungen betheiligter Grundstücke durch einzelne Genossen eine größere Festigkeit und Sicherheit zu gewährleisten. Nach dem Entwurfe blieb ein der Genossenschaft beigetretener Grundbesitzer auch dann Mitglied, wenn er das Grundstück, mit welchem er sich betheiligt hatte, veräußerte, und die Genossenschaft hatte kein Recht, den Beitritt des neuen Erwerbers zu verlangen. Die Regierung war hierbei davon ausgegangen, daß es Sache der Kontrahenten sei, bei der Festsetzung des Statuts Vereinbarungen zu treffen, die nach ihrem Ermessen nothwendig und geeignet seien, um zu verhindern, daß durch freiwillige Veräußerungen der betheiligten Grundstücke der Bestand der Genossenschaft gefährdet würde. Es wurde namentlich vorausgesetzt, daß die Kontrahenten sich in der Regel gegenseitig verpflichten würden, durch Eintragung eines Vermerks im Grundbuche und beziehungsweise — nämlich in den

Landestheilen, in denen Grundbücher nicht vorhanden sind — durch die nach der Lage der betreffenden Gesetzgebung zulässige Konstituirung von Reallasten eine Garantie dafür zu gewähren, daß auch die künftigen Erwerber der betheiligten Grundstücke der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen. Die Regierung ging auch hier von der Anschauung aus, daß es sich empfehle, bei den freien Genossenschaften möglichst Vieles dem Ermessen und der freien, der Besonderheit des einzelnen Falles sich anschließenden Vereinbarung der Betheiligten zu überlassen. Wie bei verschiedenen anderen Punkten glaubte auch hier die Kommission des Abgeordnetenhauses der gesetzlichen Regelung den Vorzug geben zu müssen. Da die Regierung die demgemäß vorgeschlagenen materiellen Bestimmungen im Wesentlichen als sachgemäß und zweckmäßig anerkennen mußte, erklärte sie sich mit den Vorschlägen der Kommission, welche im Abgeordnetenhause selbst noch mehrfachen Modifikationen unterzogen wurden, einverstanden, und auch das Herrenhaus nahm die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses unverändert an. Dieselben sind enthalten in den §§ 27 und 28 des Gesetzes. Danach tritt bei einem Wechsel in der Person der Eigenthümer der betheiligten Grundstücke der neue Erwerber an Stelle des früheren Besitzers als Mitglied in die Genossenschaft (§ 27 Abs. 1). Der § 28 enthält jedoch eine wesentliche Einschränkung dieses Satzes, indem er (Abs. 1) bestimmt, daß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Voraussetzungen, unter welchen Rechte an einem im Grundbuche eingetragenen Grundstücke Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, durch die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen nicht berührt werden. Darin liegt ausgesprochen,

1) daß, falls die Betheiligung des Grundstücks im Grundbuch nicht eingetragen ist, ein Dritter, der im redlichen Glauben an die Vollständigkeit des Grundbuchs das

Grundstück erworben hat, die im § 27 Abs. 1 ausgesprochene Verpflichtung, der Genossenschaft anzugehören, gegen sich nicht gelten zu lassen braucht, und

2) daß alle dinglichen Rechte, welche vor dem Vermerk über die Betheiligung bei der Genossenschaft eingetragen worden sind, in der Rangordnung vorgehen.

Aber auch für diejenigen Landestheile, in welchen Grundbücher (Stockbücher) noch nicht vorhanden sind, wird — in Uebereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung hinsichtlich der Rangordnung von Hypotheken und sonstigen Realverbindlichkeiten — durch die Vorschriften des § 27, Abs. 3 und 4 der Grundsatz des ersten Absatzes dahin eingeschränkt, daß denjenigen Hypotheken und Realberechtigungen, welche bereits entstanden waren, bevor der Eigenthümer des belasteten Grundstücks mit diesem der Genossenschaft beitrat, ihr Vorrang gesichert bleibt.

In Betreff der öffentlichen Genossenschaften giebt das Gesetz in seinem dritten Abschnitt zunächst unter Ziffer I. eine Reihe von materiellen Vorschriften, welche für alle Arten derselben gelten sollen. Darauf folgen unter Ziffer II. die besonderen Bestimmungen für Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur, und hieran schließen sich unter Ziffer III. die Vorschriften für das Verfahren zur Begründung öffentlicher Genossenschaften, sodann unter Ziffer IV. die Vorschriften für das Liquidationsverfahren, unter Ziffer V. die Ausdehnung einzelner Bestimmungen auf die schon bestehenden Genossenschaften, und endlich unter Ziffer VI. die in den früheren Theilen dieses Abschnitts noch nicht getroffene Regelung über die Zuständigkeit der Behörden.

Von den allgemeinen Vorschriften des dritten Abschnitts kommt zunächst diejenige des § 45 in Betracht, nach welcher die Begründung einer jeder öffentlichen Genossenschaft den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens

erfordert. Eine nähere Erläuterung dieser Begriffe ist zu dem Texte des § 45 gegeben, doch mag schon hier darauf hingewiesen werden, daß in Uebereinstimmung damit der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. Februar 1879 erklärte:

> „Daß zum Begriffe des öffentlichen Interesses ein umfassenderes Unternehmen der Regel nach gehört, kann ich als richtig zugeben, obwohl unter gewissen exceptionellen Umständen auch ein kleines Unternehmen einen öffentlichen Nutzen herbeiführen kann. Was den Begriff „gemeinwirthschaftlich" betrifft, so soll im Allgemeinen dadurch ausgedrückt werden, daß solche Unternehmungen, die nichts für das wirthschaftliche Leben größerer oder kleinerer Kreise von Staatsangehörigen bedeuten und ausschließlich im Privat-Interesse liegen, nicht geeignet sind, in der Form öffentlicher Genossenschaft begünstigt zu werden."

Die Bildung der öffentlichen Genossenschaft bedarf entweder der Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, oder sie kann ungeachtet des Widerspruchs einer Minorität erfolgen. Letzteres ist nur zulässig, wenn es sich um die Begründung einer Genossenschaft zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur handelt; aber auch die Ausübung dieses Zwanges ist von dem Vorhandensein bestimmter, gesetzlich fixirter Voraussetzungen abhängig (§ 65). Die Provokation zur Bildung einer öffentlichen Genossenschaft kann entweder von betheiligten Grundeigenthümern bezw. Verbänden (§ 5) oder im öffentlichen Interesse von der Landespolizei-Behörde (Bezirksregierung, Landdrostei) ausgehen (§ 72). Die Leitung des Vorverfahrens ist in die Hand des Oberpräsidenten gelegt, dagegen bedarf es zur Begründung der Genossenschaft eines Beschlusses des zuständigen Ministers und

in den Fällen eines zulässigen Zwanges der Einwirkung einer landesherrlichen Verordnung (§§ 73, 57).

Jede öffentliche Wassergenossenschaft steht unter staatlicher Aufsicht (§ 49). Wie ihre Begründung, ist auch ihre Auflösung von einer Zustimmung der Staatsbehörde abhängig (§§ 61, 62). Findet hiernach eine tief eingehende Mitwirkung staatlicher Organe statt, welche bei den freien Genossenschaften ausgeschlossen ist, so haben die öffentlichen Genossenschaften anderseits besondere Vorrechte, welche aus ihrer Stellung als öffentlich-rechtliche (quasi kommunale) Verbände hervorgehen. Dahin gehört vorzugsweise die Bezeichnung der Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten als eine gemeine öffentliche Last (§ 52), woraus theils die Zulässigkeit der administrativen Exekution und die Entbehrlichkeit der Eintragung in das Grundbuch, theils nach § 54 der Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877 ein Vorzugsrecht wegen der rückständigen Beiträge aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens sich ergiebt. Ferner können nicht nur die rückständigen Beiträge, sondern auch die von dem Genossenschaftsvorstande in Ausübung seiner Befugnisse gegen einen Genossen festgesetzten Geldstrafen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden, und endlich ist es gesetzlich für zulässig erklärt, die administrative Exekution gegen Pächter oder sonstige Nutzungsberechtige von der Genossenschaft angehörigen Grundstücken zu richten (§ 55). Zu diesen Privilegien kommt nach dem Gesetze, betreffend die Einrichtung von Landeskulturrentenbanken, noch hinzu, daß bei der Gewährung eines Darlehns von Seiten der Landeskulturrentenbank an eine öffentliche Wassergenossenschaft die Bestellung der Sicherheit durch Hypothek oder Grundschuld unterbleiben kann.

Das Liquidationsverfahren ist für die öffentlichen Genossenschaften demjenigen analog bestimmt, welches für die freien

Genossenschaften vorgeschrieben ist. Ferner hat das Gesetz einzelne Vorschriften, welche für neu zu begründende öffentliche Genossenschaften gelten sollen, auf die nach Maßgabe der Gesetze vom 28. Februar 1843, 11. Mai 1853 und der Verordnung vom 28. Mai 1867 bereits errichteten Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften ausgedehnt, um die in dieser Hinsicht vorhandenen Lücken zweckentsprechend zu ergänzen (§ 89). Endlich ist in detaillirter Weise die Zuständigkeit der Behörden zur Leitung des Verfahrens für die Bildung neuer, sowie zur Aufsichtsführung über bestehende Genossenschaften unter Festsetzung der Rechtsmittel und der Fristen geregelt worden.

Rücksichtlich der besonders wichtigen Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften hat das Gesetz unter Beschränkung des jetzt völlig freien Ermessens der Staatsorgane zunächst die Bedingungen genau fixirt, unter welchen ein Zwang gegen widersprechende Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke zum Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft ausgeübt werden darf. Daneben ist zur Ergänzung der jetzt bestehenden Lücken darüber eine Regelung getroffen:

unter welchen Voraussetzungen ein Genosse den Erlaß von Genossenschaftsbeiträgen oder das Ausscheiden seines Grundstücks aus dem Verbande verlangen kann (§ 66);

wann die Genossenschaft befugt ist, das Ausscheiden von Grundstücken gegen den Willen der Eigenthümer zu fordern (§ 68);

in welcher Weise die Verpflichtung einer bereits bestehenden Genossenschaft zur Aufnahme benachbarter Grundstücke zu bestimmen ist (§ 69); und endlich

welchen Behörden die Entscheidung der hierüber entstandenen Streitigkeiten obliegt (§ 70).

Die vorstehend erörterten Grundzüge des Gesetzes, welche

hiermit übereinstimmend schon in der Regierungs-Vorlage enthalten waren, haben in Betreff ihres allgemeinen Inhalts die Zustimmung der Landesvertretung gefunden. Auch die Einzelheiten in der Ausführung dieser Grundzüge sind, — von zwei Punkten abgesehen — nicht wesentlich abgeändert worden. Die eine streitige Frage bezog sich darauf, welcher Behörde die staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Genossenschaft zu übertragen sei; die andere, von wem die Bestätigung des Statuts und damit die Begründung der Genossenschaft zu erfolgen habe.

Was zunächst die Aufsichtsführung anbetrifft, so hatte die Regierungs-Vorlage hierfür die Bezirksregierung in Aussicht genommen, indem von der Erwägung ausgegangen wurde, daß zwar der Kreis- (Stadt-) Ausschuß völlig geeignet sei, bei den meisten der in § 1 des Gesetzes vorgesehenen Genossenschaften die staatliche Aufsicht zu führen, daß dies aber nicht für solche Genossenschaften sich empfehle, welche zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) oder anderen Schifffahrtsanlagen gebildet würden. Theils stehe hier das Bedenken entgegen, daß derartige Genossenschaften eine, über das lokale Interesse hinausgehende Bedeutung haben, theils komme in Betracht, daß nach § 115 des Kompetenzgesetzes die Strom-, Schifffahrts- und Hafen-Polizei von der Zuständigkeit der Selbstverwaltungsbehörden ausgeschlossen sei, so daß also die hier besonders wünschenswerthe Verbindung der wasserpolizeilichen Kompetenz mit derjenigen der quasi kommunalen Aufsichtsführung nicht stattfinden würde. Gegen die Eintheilung von Genossenschaften in solche, welche der Aufsicht des Kreis- (Stadt-) Ausschusses unterliegen und in solche, welche von der Bezirksregierung zu beaufsichtigen seien, sprach der Umstand, daß es in manchen Fällen schwer zu konstatiren sein wird, welcher Zweck bei einer Genossenschaft der maßgebende ist, ob beispielsweise bei der Verfehnung eines Moors die Entwässe-

rung oder die Schifffahrt den Ausschlag geben soll. Nachdem aber die Kommission des Abgeordnetenhauses sich zu Gunsten einer solchen Theilung ausgesprochen hatte, trat die Staatsregierung diesem von ihr principiell nicht beanstandeten Vorschlage bei. Als nothwendige Konsequenz dieser Regelung war nunmehr auch der Instanzenzug bei der staatlichen Aufsichtsführung abzuändern. Der Regierungs-Entwurf ließ gegen die von der Bezirksregierung als der generellen Aufsichtsinstanz erlassenen Verfügungen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu und gab gegen dessen Verfügungen nach Analogie des § 30 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 in denjenigen Fällen eine Klage an das Oberverwaltungsgericht, in welchen von der Genossenschaft behauptet wird, daß die Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspreche. Von Seiten der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde dieser Grundsatz gebilligt und in erster Lesung rücksichtlich der unter Aufsicht des Kreis- (Stadt-) Ausschusses stehenden Genossenschaften in der Weise zur Anwendung gebracht, daß gegen die in letzter Instanz von dem Bezirksrath getroffenen Aufsichtsverfügungen dieselbe Klage zugelassen werden solle. Hiergegen erhob sich jedoch das Bedenken, daß es den Vorschriften des Kompetenzgesetzes widerspricht, den Betheiligten eine Klage gegen die Beschlüsse des Bezirksraths zu geben. Demgemäß wurde von der Zulassung einer Klage überhaupt abgesehen, und gegen die Aufsichts-Verfügungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses nur die Beschwerde an den Bezirksrath, gegen die Aufsichts-Verfügungen der Bezirksregierung (Landdrostei) nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zugelassen. In der zweiten und dritten Berathung des Abgeordnetenhauses wurde jedoch nach Analogie der kommunalen Aufsichtsführung diejenige Regelung beschlossen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze zum Ausdruck gekommen ist. Danach ist in einzelnen Fällen gegen die Beschlüsse des

Kreis- (Stadt-) Ausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig (§ 50), in anderen Fällen gegen Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes eine Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse beziehungsweise dem Bezirksverwaltungsgerichte zugelassen (§§ 53, 54). Die Staatsregierung hat gegen dieses System keine Einwendungen erhoben, da dasselbe nach der Uebertragung der Aufsicht an den Kreis- (Stadt-) Ausschuß als eine Folge der analogen Anwendung des Kompetenzgesetzes sich ergiebt.[1])

Der zweite, ungleich wichtigere Streitpunkt betraf die Frage, welcher Behörde die Bestätigung des Statuts und damit die Begründung der Genossenschaft zustehen solle.

Die Regierungs-Vorlage hatte in erster Instanz hierfür den Oberpräsidenten bestimmt und eine Berufung an den zuständigen Minister offen gelassen. Ein in der Agrar-Kommission gestellter Antrag, den Provinzialrath an die Stelle des Oberpräsidenten zu setzen, wurde mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt, jedoch im Plenum des Abgeordnetenhauses bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs erneuert und dort ungeachtet der von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten geltend gemachten Bedenken angenommen. Für die Ueberweisung jener Funktion an den Provinzialrath wurde angeführt[2]), daß der Provinzialrath schon jetzt ähnliche Aufgaben zu erfüllen habe, daß er auch für durchaus geeignet zur Wahrnehmung der auf die Begründung einer öffentlichen Genossenschaft sich beziehenden Geschäfte zu erachten sei, und daß es als eine Sistirung der weiteren Ausbildung der Selbstverwaltung betrachtet werden müsse, wenn der Provinzialrath hier nicht in Wirksamkeit treten solle.

---

[1]) Stenogr. Bericht des Abgeordn.-Hauses vom 1. Febr. 1879 S. 1049.

[2]) Stenogr. Bericht des Abgeordneten-Hauses vom 1. Februar 1879 S. 1050 ff.

Gegen diese Ausführungen wurde von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hervorgehoben, daß er keineswegs an und für sich ein Gegner der Mitwirkung selbstverwaltender Behörden auf dem Gebiete der Landeskultur sei und in dem vorliegenden Falle nur deshalb gegen die Ueberweisung der im Gesetzentwurfe für den Oberpräsidenten in Aussicht genommenen Funktionen an den Provinzialrath sich erklären müsse, weil damit der bevorstehenden Organisation der höheren Verwaltungsbehörden in bedenklicher Weise werde vorgegriffen werden. Sein Bestreben gehe dahin, bei dieser Organisation, und zwar im Anschlusse an die Grundgedanken der beiden Edikte vom 14. September 1811, für jede Provinz eine Landeskultur-Behörde zu schaffen, zusammengesetzt aus den General-Kommissionen, den Domainen- und Forstbehörden, ferner aus denjenigen Behörden, welche das Meliorationswesen zu verwalten und die Kulturtechnik zu fördern haben. Eine solche Behörde unter der Oberleitung des Oberpräsidenten, mit einem Senat von richterlicher Unabhängigkeit für die Bearbeitung gewisser Geschäfte, und rücksichtlich anderer Funktionen angewiesen auf eine gemeinschaftliche Thätigkeit mit der Selbstverwaltung werde auf dem Gebiete der Landeskultur eine außerordentlich nützliche Thätigkeit entfalten können, und es werde wohl der Erwägung werth sein, ob nicht auch wesentliche Theile der jetzt zum Ressort der öffentlichen Arbeiten gehörenden Wasser- und Strom-Angelegenheiten auch dieser Behörde zu übertragen sein würden. Schon jetzt werde der Provinzial-Ausschuß vor der Bewilligung größerer Vorarbeitskosten in Meliorations-Angelegenheiten um eine gutachtliche Aeußerung ersucht, und hierin denke er, der Minister, nach der Begründung der von ihm in allgemeinen Zügen gezeichneten Provinzial-Landeskulturbehörde in der Richtung weiter vorzugehen, daß die Frage der Gemeinnützigkeit, des Landeskultur-Interesses,

von den Selbstverwaltungs-Instanzen entschieden werde. Eine solche Theilung der Arbeit zwischen Staat und Selbstverwaltung könne auf dem Boden der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht erfolgen; es müsse erst eine Provinzialbehörde geschaffen werden, welche die technischen und die Rechtsfragen prüfe und entscheide. Damit dieser Organisation nicht vorgegriffen werde, habe die Staatsregierung die Bildung der Genossenschaft dem Oberpräsidenten überwiesen. Sollte jedoch die Landesvertretung es vorziehen, unter Annahme eines hierauf bereits gerichteten eventuellen Amendements dem Minister die Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft zu übertragen und für den Fall der im Gesetzentwurfe zugelassenen Ausübung eines Zwanges den Erlaß einer königlichen Verordnung zu verlangen, so würde die Staatsregierung gegen eine solche, dem gegenwärtigen Rechtszustande für die Bildung von Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften entsprechende Regelung kein Bedenken haben.[1])

Wie bereits erwähnt, entschied sich das Haus der Abgeordneten für die Zuständigkeit des Provinzialraths. Die Agrar-Kommission des Herrenhauses dagegen beschloß die in dem erwähnten eventuellen Amendement vorgeschlagene Regelung und beseitigte demgemäß auch die im anderen Hause dem Provinzialrath für die Auflösung einer Genossenschaft zugedachte Mitwirkung, während im Uebrigen, — von einzelnen unerheblichen Modifikationen abgesehen, — der Vorlage zugestimmt wurde. Nachdem das Herrenhaus den Beschlüssen seiner Kommission beigetreten und hierauf der Gesetzentwurf an das Abgeordnetenhaus zurückgelangt war, nahm das letztere mit ansehnlicher Majorität[2]) die Vorlage in ihrer veränderten Gestalt

---

[1]) Stenogr. Bericht des Abgeordn.-Hauses vom 1. Febr. 1879 S. 1052 und vom 19. Febr. 1879 S. 1498.

[2]) Stenogr. Bericht des Abgeordn.-Hauses vom 19. Febr. 1879 S. 1500.

an und ermöglichte dadurch das Zustandekommen eines Gesetzes, dessen Erlaß wiederholt und dringend gewünscht, dessen Zustandekommen aber in Folge der erwähnten Differenz auf das Ernstlichste gefährdet war.

III. Gesetz, betreffend die Bildung von Wasser-Genossenschaften vom 1. April 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Die §§ 1 bis 10 enthalten die für sämmtliche auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Wassergenossenschaften, also für die freien wie die öffentlichen, geltenden allgemeinen Vorschriften. Nach § 89 finden aber die §§ 7, 9, 10 auch Anwendung auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden, auf Grund der §§ 56 bis 59 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41), der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) und der Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. S. S. 769) errichteten Genossenschaften. Die in dem vorliegenden Abschnitt enthaltenen allgemeinen Prinzipien sind bereits oben ausführlich besprochen worden. Zur Erläuterung des besonders wichtigen § 1, welcher die Zwecke aufzählt, zu deren Verfolgung die Bildung von Genossenschaften zulässig ist, heben die Motive des Regierungs-Entwurfs Folgendes hervor.

> Unter Benutzung der Gewässer ist nicht nur die Benutzung des in geschlossenen und nicht geschlossenen Gewässern befindlichen Wassers zu Bewässerungen, Mühlen u. s. w., sondern auch die Benutzung der Wasserläufe und Becken zu Abwässerungszwecken verstanden. Es fällt mithin unter diesen Begriff nicht nur die Zuführung von Wasser für den Bedarf des Haushalts, der Gewerbe oder gewerbsartigen Betriebe, sondern auch die Abführung von Grund-, Tage- oder Gebrauchs-

Wasser. Zur Unterhaltung eines Gewässers gehört zwar vorzugsweise die Räumung, indessen wird auch ein weitergehender Zweck, wie die Berichtigung oder Begradigung eines Gewässers, hierdurch nicht ausgeschlossen, obwohl derartige Arbeiten regelmäßig auf Senkung des Wasserspiegels oder auf Landgewinn berechnet sind. Im letzteren Falle sind sie als Entwässerungs-Unternehmungen im Interesse der Landeskultur nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften (§ 65 ff.) zu behandeln. Die Ent- und Bewässerung sind an dieser Stelle (§ 1) im ausgedehnten Sinne und nicht nur mit Beschränkung auf Landeskulturzwecke gedacht. Es werden deshalb auch Genossenschaften zur Bewässerung von Gärten, Straßen, freien Plätzen u. dergl., sowie zur Entwässerung von Gebäuden nach den Vorschriften dieses Gesetzes sich bilden können. Selbstverständlich wird aber durch die im § 1 erfolgte Bezeichnung des Zwecks der Genossenschaften nicht darüber entschieden, inwieweit die Ausführung des Unternehmens statthaft ist. Die Frage, ob Wasser entnommen oder zugeleitet werden darf, ob Uferschutzarbeiten im Hinblick auf strompolizeiliche Interessen zulässig sind, ob durch die Bildung einer Genossenschaft zur Unterhaltung der Gewässer den polizeilichen Vorschriften über die Räumungspflicht entsprochen wird u. s. w., wird hierdurch nicht berührt, vielmehr bleibt es in allen diesen Beziehungen bei den hierfür geltenden Vorschriften. Es ist deshalb auch davon abgesehen, für die Verfolgung einzelner der in § 1 bezeichneten Unternehmungen, wie namentlich der Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen und anderen Schifffahrtsanlagen, nur die Bildung öffentlicher Genossenschaften zuzulassen. Für die Genossenschaften zur Unterhaltung (Räumung) von Gewässern wird häufig die Aufstellung eines Normalprofils als Grundlage des Unternehmens sich empfehlen. Indessen liegt keine Veranlassung vor, hierüber gesetzliche Vorschriften zu ertheilen, vielmehr wird die entsprechende Regelung dem Genossenschaftsstatut vorzubehalten sein.

---

§ 1.

Zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern,
zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken,
zum Schutze der Ufer,
zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken,

zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schifffahrtsanlagen

können Genossenschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildet werden.

§ 2.

Auf das Deichwesen und auf solche Entwässerungsanlagen, welche von Deichverbänden als Zubehörungen von Deichen ausgeführt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 3.

Soweit es sich um die Errichtung neuer oder die Verhältnisse bestehender Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken handelt, sind nachfolgende Gebietstheile den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen[1]):

1) der Kreis Siegen;
2) die Herzogthümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet;
3) das Land Hadeln;
4) das Fürstenthum Lüneburg und die zur Provinz Hannover gehörigen Lauenburgischen Landestheile, soweit die Lüneburgische Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862 Anwendung findet;
5) die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung vom 22. Januar 1864 Anwendung findet oder demnächst in Anwendung gebracht werden wird[2]);
6) das Fürstenthum Ostfriesland und die Stadt Papenburg;
7) das Jadegebiet.

[1]) Abgesehen von der Ent- und Bewässerung von Grundstücken findet also das Gesetz auch in den in diesem Paragraph aufgeführten Landestheilen Anwendung. Für die vorliegende Bestimmung war folgende Erwägung maßgebend. Im Kreise Siegen ist durch die Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846 eine so ins Einzelne gehende, den historischen Verhältnissen

entsprechende Regelung der Ent- und Bewässerung herbeigeführt, daß es nicht rathsam erschien, in das wohlgeordnete dortige Genossenschaftswesen einzugreifen. Für die übrigen oben genannten Landestheile war die Ausnahmebestimmung nothwendig, weil dort zwischen dem Deichwesen und der Ent- und Bewässerung ein Zusammenhang besteht, dessen Beseitigung zu unübersehbaren Verwicklungen geführt haben würde. Demgemäß werden in diesen Landestheilen, soweit nicht die bestehenden, den besonderen Verhältnissen angepaßten Sielordnungen Anwendung finden, das Hannoversche Ent- und Bewässerungsgesetz vom 22. August 1847 und die Königliche Verordnung vom 28. Mai 1867 auch künftig ergänzend eintreten, wenn es sich um genossenschaftliche Unternehmungen zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken handelt.

[2]) Die in der Z. 5 in Aussicht genommene Ausdehnung der Deich- und Abwässerungsordnung für Hoya und Diepholz rechtfertigt sich durch den § 2 dieser Ordnung, nach welchem dieselbe auch auf andere Deiche innerhalb der beiden Grafschaften unter gewissen Voraussetzungen zur Anwendung gebracht werden kann.

§ 4.

Die Genossenschaften (§ 1) werden durch Vertrag — freie Genossenschaften — oder durch Beschluß der staatlichen Behörde — öffentliche Genossenschaften — begründet.[1])

[1]) Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen den freien und öffentlichen Genossenschaften ist bereits in den Grundzügen eingehend erörtert.

§ 5.

Der Genossenschaft können außer den Eigenthümern der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke nur diejenigen Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbände, sowie diejenigen Deich- und Meliorationsverbände, deren Interessen bei dem Unternehmen betheiligt sind, als Mitglieder angehören.[1])

[1]) Da beide Arten von Genossenschaften auf eine längere Dauer berechnet sind, so kann sich die Mitgliedschaft nur auf die Eigenthümer der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke, sowie auf öffentliche Korporationen und Verbände erstrecken, deren Interessen bei dem Unternehmen betheiligt sind. Das letztere wird bei Kommunalverbänden, sowie bei Deich- und Meliorationsgenossenschaften nicht selten auch dann der Fall sein, wenn

es sich nicht um den Grundbesitz dieser Korporationen, sondern um anderweite Interessen handelt, bei welchen der Verband betheiligt ist. Insonderheit ist hierbei an die Errichtung von Schifffahrtskanälen oder an die Kanalisirung von Flüssen gedacht, welche durch Erleichterung und Hebung des Verkehrs benachbarten Städten, Dörfern oder anderen Korporationen große Vortheile gewähren können. Die Kommission des Abgeordnetenhauses beschloß in erster Lesung, auch andere juristische Personen — Schifffahrts-, Hafenbau-, Versicherungs-Aktiengesellschaften — zur Theilnahme zuzulassen, entschied sich jedoch in zweiter Lesung für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage, da jene Gesellschaften nicht ohne Weiteres diejenigen Garantien eines dauernden Bestandes besitzen, welche den im Gesetze erwähnten öffentlichen Verbänden beiwohnt.

§ 6.

Dem Eigenthümer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige gleich zu achten, welcher ein erbliches unbeschränktes Nutzungsrecht an einem Grundstücke hat.[1])

[1]) Die Regierungsmotive bemerken hierzu: „Die Vorschrift bezweckt eine Erleichterung des Legitimations-Nachweises. In der Beschränkung auf die Vertretung des Grundstücks für den begrenzten Zweck der Genossenschaften wird die Gleichstellung des erblichen unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Eigenthum kaum zu Bedenken Anlaß geben können.“ In beiden Häusern wurde der Paragraph ohne Debatte angenommen. Nach der Fassung und dem in den Motiven angegebenen Zwecke der Bestimmung muß angenommen werden, daß die Willenserklärungen des Inhabers des erblichen unbeschränkten Nutzungsrechts als Willenserklärungen des Eigenthümers der Genossenschaft und Dritten gegenüber gelten sollen. Damit die Betheiligung des Grundstücks bei dem Unternehmen erfolge, ist daher nicht auch die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich. Die obige Vorschrift ist jedoch von keiner erheblichen praktischen Bedeutung. Als Inhaber eines erblichen unbeschränkten Nutzungsrechts würden etwa in Betracht kommen der Emphyteuta, der Colon (Meier). Lehns- und Fideikommißbesitzer gehören nicht hierher. Ihr Nutzungsrecht ist nicht erblich oder vererblich. Der Nachfolger erwirbt das Lehn bezw. Fideikommiß nicht als Erbe des Vorgängers, sondern kraft selbständigen Rechts (successio ex pacto et providentia majorum. Cf. Gerber Priv. R. §§ 266, 274, Beseler § 176, Förster Theorie ꝛc. Bd. III. § 242 IV). In Betreff der Lehns- und Fideikommißbesitzer bestimmt daher auch § 47 besonders, daß sie befugt sind, ohne Zustimmung der Agnaten einer öffentlichen Genossen-

schaft beizutreten. Einer freien Genossenschaft können sie mit voller Rechtswirkung nur unter Zustimmung der sonstigen Berechtigten beitreten, da nach den §§ 27 und 28 durch die Betheiligung eines Grundstücks bei einer freien Genossenschaft eine dingliche Belastung desselben herbeigeführt wird. Zu demselben Ergebniß gelangt man, wenn man das Recht des Fideikommiß- und des Lehnsbesitzers als sogenanntes nutzbares Eigenthum auffaßt, da das letztere nicht die Befugniß zu Verfügungen über die Substanz in sich schließt.

§ 7.

Die Genossenschaft muß ihren Sitz im Inlande haben.

§ 8.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft müssen durch ein Statut geregelt werden.[1])

[1]) Die näheren Vorschriften über den Inhalt der Statuten sind in den §§ 12 und 56 enthalten.

§ 9.[1])

Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten vertritt.

[1]) Die rechtlichen Folgerungen, welche sich aus den Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, sind bereits in den Grundzügen (S. 12) besprochen.

§ 10.

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Freie Genossenschaften.

Die Vorschriften über die freien Genossenschaften (§§ 11 bis 44) schließen sich in vielen Punkten den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossen-

schaften, vom 4. Juli 1868 an. Dies gilt namentlich von den Vorschriften über die Errichtung der Genossenschaft (§§ 11 bis 16, cf. §§ 2 bis 8 des Bundesgesetzes), der Stellung des Vorstandes (§§ 9, 20, 23, cf. §§ 17 ff. des Bundesgesetzes), die Auflösung der Genossenschaft (§§ 31, 32, cf. §§ 34, 36 des Bundesgesetzes), die Konkurseröffnung (§ 33, cf. § 37 des Bundesgesetzes), die Liquidation (§§ 34 bis 42, cf. §§ 40 ff. des Bundesgesetzes). Anderseits weichen aber auch beide Gesetze in wichtigen Punkten voneinander ab. Nach dem Bundesgesetze über die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften haften die Genossenschafter, insoweit das Genossenschaftsvermögen nicht hinreicht, den Gläubigern solidarisch. Diese Solidarhaft kann aber von einem Gläubiger nur wegen seines Ausfalls in dem über das Vermögen der Genossenschaft eingeleiteten Konkurse geltend gemacht werden. Eine Ausnahme ist nur zugelassen, wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann (§ 12 des Bundesgesetzes). Nach dem § 24 dieses Gesetzes haften die Genossen den Gläubigern direkt gar nicht, aber die Genossenschaft ist den letzteren gegenüber verpflichtet, die Erfüllung der Verbindlichkeiten, soweit das eigne Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, durch Beiträge zu bewirken, welche von dem Vorstande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmeverhältniß auf die Genossen umzulegen und erforderlichen Falls durch Klage beizutreiben sind. Diese Verpflichtung der Genossen zur Zahlung von Beiträgen setzt nicht die vorgängige Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft voraus. Nach § 38 des Bundesgesetzes hat ferner jeder Genossenschafter das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Die hierin enthaltene Abweichung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat in dem vorliegenden Gesetze keine Aufnahme gefunden. Sie konnte keine Aufnahme finden, da sie völlig unvereinbar mit der Natur der hier in Frage stehenden genossenschaftlichen Unternehmungen ist. Ein im Abgeordnetenhause (Nr. 179 der Drucksachen) gestellter Antrag, daß bei Genossenschaften von unbeschränkter oder mehr als zwanzigjähriger Dauer der Besitzer eines betheiligten Grundstücks das Ausscheiden desselben nach Ablauf von 10 Jahren und nach einjähriger Kündigung gegen Zahlung eines verhältnißmäßigen Antheils an die Schulden erlangen könne, wurde abgelehnt, nachdem auch die Regierung sich dagegen ausgesprochen hatte. Es ist daher lediglich nach dem Statut (§ 12 Nr. 12) zu beurtheilen, auf wie lange die Genossen, welche dasselbe vereinbart haben, der Genossenschaft anzugehören verpflichtet sind. Aus der Vorschrift im § 27 folgt aber, daß der Genosse für seine Person das Ausscheiden herbeiführen kann, indem er das Grundstück, mit welchem er sich betheiligt hat, veräußert. Er haftet in diesem Falle der Genossenschaft noch 2 Jahre lang für die bei seinem Austritt vorhandenen Ver-

bindlichkeiten (§ 30 Abs. 2), im Uebrigen aber tritt der neue Erwerber des betheiligten Grundstücks an die Stelle des Veräußerers. Die Betheiligung der Grundstücke ist demnach — wie es der Natur der hier in Betracht kommenden Unternehmungen entspricht — eine dauernde, der Personalbestand der Genossenschaft dagegen je nach den hinsichtlich der Grundstücke eintretenden Eigenthumsveränderungen dem Wechsel unterworfen.

§ 11.

Der Vertrag, durch welchen eine freie Genossenschaft begründet wird (Genossenschafts-Statut), muß gerichtlich oder notariell aufgenommen werden.[1])

[1]) Bei den Erwerbs- 2c. Genossenschaften genügt schriftlicher Vertrag. Bei den Wassergenossenschaften wurde einer gerichtlichen oder notariellen Aufnahme des Statuts der Vorzug gegeben, um durch die Mitwirkung eines Rechtsverständigen eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Regelung zu sichern. Um so mehr muß die Vorschrift für zweckmäßig erachtet werden, als es sich bei den Wassergenossenschaften um eine dauernde Belastung des zu betheiligenden Grundbesitzes handelt (§§ 27, 28).

§ 12.

Das Genossenschafts-Statut muß enthalten[1]):

1) den Namen und Sitz[2]) der Genossenschaft;
2) den Genossenschaftszweck, unter Bezugnahme auf den Plan für die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens;[3])
3) die genaue Bezeichnung der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke oder Theile von Grundstücken unter Beifügung beglaubigter Karten nebst Register;[4])
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die den Genossen obliegenden Verpflichtungen;
6) das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten, sowie am Stimmrechte;[5])
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes; die Verwaltungsbefugnisse desselben[6]) und die Formen für

die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter;

8) die Form für die Zusammenberufung der Genossen;

9) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung [7]) erschienenen Genossen, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

10) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;

11) die Bedingungen für eine Aenderung des Statuts;

12) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossen, sowie Vorschriften über die Auflösung der Genossenschaft.

[1]) In den Nrn. 1 bis 12 sind diejenigen Gegenstände bezeichnet, auf welche sich der grundlegende Vertrag nothwendig erstrecken muß. Das Gericht hat daher vor der Eintragung zu prüfen, ob das Statut den Vorschriften des Gesetzes entspricht. Selbstverständlich ist es den Betheiligten überlassen, je nach der Belegenheit des besonderen Falls auch andere Punkte durch das Statut nach ihrem Belieben, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zu regeln.

[2]) Der Sitz der G. ist entscheidend für den ordentlichen Gerichtsstand derselben (cf. § 19 der Deutschen C.-P.-O.) und für das Gericht, in dessen Register die Eintragung erfolgen muß.

[3]) Nach dem Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses (Nr. 102 der Drucks.) wurde die Nr. 3 in dem Sinne angenommen, daß der Plan selbst nicht als ein Theil des Statuts anzusehen, sondern daß nur das Vorhandensein eines Plans und die Bezugnahme auf denselben für nothwendig erklärt sei. Da hiergegen von keiner Seite Widerspruch erfolgt ist, muß angenommen werden, daß eine später von der Genossenschaft beschlossene Aenderung des Plans nicht eine Aenderung des Statuts sei (cf. Nr. 11 dieses Paragraphen und § 19), vorausgesetzt, daß der Genossenschaftszweck derselbe bleibt.

[4]) Die Worte: „oder Theile von Grundstücken unter Beifügung beglaubigter Karten nebst Register“ sind von der Kommission des Abgeord-

netenhauses hinzugefügt; nach dem Kommissions-Bericht war es nicht die Absicht, von jedem einzelnen Besitzer die Beibringung von Karte und Register zu fordern, vielmehr sollte auch eine Gesammtkarte der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke oder Grundstückstheile genügen.

5) Diese Vorschrift stimmt wörtlich mit Nr. 6 im § 26 des Gesetzes über die Schutzwaldungen ꝛc. vom 6. Juli 1875 überein. Es ist nicht vorgeschrieben, daß der Antheil an den Lasten stets gleich sein müsse dem Antheil am Stimmrecht und an den Nutzungen. Auch hierüber können die Betheiligten nach ihrem freien Belieben Bestimmungen treffen. Es ist denkbar, daß eine Korporation oder ein größerer Grundbesitzer z. B. $^{6}/_{10}$ von den Lasten übernimmt und sich mit $^{4}/_{10}$ Stimmen und $^{4}/_{10}$ der Nutzungen begnügt. Zu den Beiträgen ist der Genosse selbstverständlich nur nach Maßgabe seines Antheils an den Lasten heranzuziehen.

6) Die Worte: „die Verwaltungsbefugnisse desselben" sind von der Kommission des Abgeordnetenhauses hinzugefügt worden. Die Verwaltungsbefugnisse bilden den Gegensatz zu der Befugniß, die Genossenschaft im Rechtsverkehr mit Dritten zu vertreten. Die letztere Befugniß steht dem Vorstande kraft Gesetzes (§ 9) unbeschränkt zu, vorbehaltlich der Schadensersatzpflicht der Genossenschaft gegenüber (§ 20); Verwaltungsbefugnisse hat der Vorstand nur, insoweit ihm solche durch das Statut oder dieses Gesetz (cf. §§ 21, 22, 24) übertragen sind.

7) In der Zusammenberufungs-Mittheilung müssen die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll, namhaft gemacht sein (cf. Beseler D. Priv. R. 3. A. § 68, Dernburg Preuß. Priv. R. § 52, Handelsgesetzbuch Art. 238, Bundesges. v. 4. Juli 1868 § 32). Zur größeren Sicherheit ist es räthlich, die vorgängige Ankündigung der Gegenstände, über welche die Generalversammlung Beschluß fassen soll, im Statut (zu 8) ausdrücklich vorzuschreiben.

§ 13.

Das Statut und ein Mitgliederverzeichniß müssen bei dem Gerichte, welchem die Führung der Handelsregister in dem Bezirke, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, obliegt,[1] durch den Vorstand eingereicht[2] und von dem Gerichte in ein zu diesem Zwecke anzulegendes Register für Wassergenossenschaften eingetragen werden.

1) Die Registerführung erfolgt durch das Amtsgericht. Das Verfahren ist durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 9. September 1879 (Justizministerialblatt S. 337) geregelt.

[2]) Nach § 9 der in der vorigen Note erwähnten allg. Verfügung ist das Statut zu dem Beilageheft des Registers zu nehmen; doch wird die Ausfertigung dem Vorstande auf dessen Verlangen zurückgegeben, wenn derselbe eine vollständige Abschrift der Urkunde in beglaubigter Form einreicht. Mit der Eintragung einer von der Genossenschaft beschlossenen Aenderung des Statuts wird in gleicher Weise wie mit der Eintragung des ursprünglichen Vertrages verfahren.

§ 14.

Das Register (§ 13) ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist. Nähere Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Registers werden im Wege der Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 15.

Nach der Eintragung hat das Gericht öffentlich bekannt zu machen:

1) das Datum des Statuts;
2) den Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft;
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
5) die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen der Genossenschaft aufzunehmen sind. [1])

[1]) Nach § 4 Nr. 6 des Bundesges. vom 4. Juli 1868 bedarf es auch der Veröffentlichung der Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen. Bei den einfacheren Verhältnissen der freien Wassergenossenschaft hat man zur Vermeidung unnöthiger Kosten hiervon absehen zu können geglaubt. Durch Einsicht des Registers (cf. § 12 Nr. 10) kann sich Jeder, der ein Interesse daran hat, Kenntniß von der Form verschaffen, in welcher die betr. Bekanntmachungen erfolgen müssen.

§ 16.

Erst mit der Eintragung in das Register (§ 13) erlangt die Genossenschaft die ihr nach diesem Gesetze zustehenden Rechte.[1])

[1]) In der Zwischenzeit von dem Abschlusse des Vertrages (§ 11) bis zur erfolgten Eintragung bilden die Kontrahenten eine Gesellschaft, und die Rechtsverhältnisse derselben bestimmen sich nach den Vorschriften der verschiedenen Rechtssysteme über den Gesellschaftsvertrag.

§ 17.

Werden nach der Einreichung des Statuts bei dem zur Führung des Registers zuständigen Gerichte neue Mitglieder in die Genossenschaft aufgenommen, so hat der Vorstand binnen 14 Tagen, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, dem Gerichte hiervon Anzeige zu machen.[1])

[1]) Neu aufgenommene Mitglieder im Sinne dieses Paragraphen sind solche, welche in Gemäßheit der im Statut (§ 12 Nr. 12) angegebenen Bedingungen neu hinzutreten, nicht aber diejenigen Personen, welche nach § 27 Abs. 1 durch den Erwerb eines betheiligten Grundstücks an die Stelle eines bisherigen Genossen treten. Letzteres entspricht dem Wortlaut, da der auf Grund des § 27 Abs. 1 erfolgende Eintritt nicht füglich als „Aufnahme" bezeichnet werden kann und folgt ferner daraus, daß dem Vorstande zur Pflicht gemacht ist, binnen 14 Tagen, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, die Anzeige zu machen. Der Vorstand wird aber in vielen Fällen den Eigenthumswechsel nicht sofort erfahren, es kann ihm daher auch nicht die Pflicht auferlegt werden, die Frist dieses Paragraphen einzuhalten.

Ist das neu aufgenommene Mitglied nicht eine der im § 5 bezeichneten Korporationen, so kann dasselbe nur als Eigenthümer eines neu zu betheiligenden Grundstücks der Genossenschaft beitreten (§ 5). In diesem Falle handelt es sich aber zugleich um eine Statutenänderung, da das Statut die genaue Bezeichnung der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke enthalten muß (§ 12 Nr. 3), und es sind deshalb zugleich die Formen der Statutenänderung zu beobachten (§ 19).

§ 18.

Der Genossenschaftsvorstand hat austretende oder neu eintretende Vorstandsmitglieder binnen 14 Tagen zur Eintragung in das Register anzumelden.[1])

[1]) Von einer gerichtlichen Bekanntmachung der Aenderungen in dem Personal des Vorstandes ist hier, abweichend von dem § 23 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, abgesehen. Die Regier.-Mot. bemerken, daß es der Genossenschaft überlassen werden könne, ihrerseits diese Aenderungen zu veröffentlichen. Hat die Genossenschaft nur einen Vorsteher, so hat der neu bestellte Vorsteher sich selbst anzumelden (cf. § 99).

§ 19.

Jede Aenderung des Statuts muß gerichtlich oder notariell aufgenommen und bei dem zur Führung des Registers zuständigen Gerichte unter Ueberreichung des Genossenschaftsbeschlusses binnen 14 Tagen angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise, wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren.

Eine Veröffentlichung findet nur in so weit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Angaben ändern.

Der Beschluß hat Dritten gegenüber[1]) keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe in das Register eingetragen worden ist.[2])

[1]) Nach § 6 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 hat der Beschluß vor der Eintragung gar keine rechtliche Wirkung. Es wurde jedoch erwogen, daß ein genügender Grund nicht vorliegen dürfte, dem Beschlusse die rechtliche Wirkung auch den Genossen gegenüber bis zur erfolgten Eintragung zu versagen.

[2]) Der Registerrichter hat sich vor der Eintragung zu überzeugen, ob die Abänderung in ordnungsmäßiger Weise zu Stande gekommen ist. (v. Hahn, Kommentar zum allg. Deutschen Handelsgesetzbuch. 3. Aufl. Anmerk. zu Art. 198.)

§ 20.

Mitglieder des Vorstandes, welche bei ihrer Geschäftsführung den Beschlüssen der Genossenschaft oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Statuts entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 21.

Der Vorstand hat die Genossen zusammen zu berufen, sobald das Interesse der Genossenschaft es erfordert, insbesondere wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen derselben fruchtlos geblieben ist.[1])

[1]) Cf. § 20.

§ 22.

Auf Antrag eines Fünftels der Genossen (nach der Personenzahl oder dem Stimmrecht) muß der Vorstand die Genossen zusammenberufen. Erfolgt diese Berufung nicht binnen 14 Tagen, oder ist der Tag der Versammlung auf mehr als 4 Wochen hinausgerückt worden,[1]) so hat jeder der Antragsteller das Recht, die Zusammenberufung durch einen öffentlichen Notar herbeizuführen.

Der Notar hat bei den Ladungen die Vorschriften des Statuts zu beachten, die Legitimation der Erschienenen festzustellen und die Versammlung zu leiten.

Eine solche Versammlung ist befugt:

a) Vertreter der Genossenschaft zur Verfolgung von Ansprüchen gegen den Vorstand zu bestellen,

b) den Vorstand zu entsetzen und eine Neuwahl vorzunehmen.

In dem vormaligen Herzogthum Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Landen tritt, so lange daselbst Notare nicht angestellt sind, unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Befugnissen und Obliegenheiten der Bürgermeister an die Stelle des Notars.

[1]) Nach der Fassung der obigen Vorschrift, welche einem Antrage der Kommission des Abgeordnetenhauses ihre Entstehung verdankt, liegt kein Grund für die Annahme vor, daß die beiden Fristen von 14 Tagen und 4 Wochen verschiedene Anfangspunkte haben sollen. In beiden Fällen wird also die Frist mit dem Tage der Stellung des Antrages beginnen. Hierfür spricht auch Folgendes. Im Abgeordnetenhause war die erstere Frist ursprünglich auf 8 Tage festgesetzt worden. Die Erweiterung auf 14 Tage

wurde erst vom Herrenhause beschlossen. Der Antragsteller bemerkte aber ausdrücklich, bevor die Abstimmung erfolgte, daß es nicht seine Absicht sei, durch die Erweiterung der Frist die zweite (vierwöchige) Frist zu verlängern. Es erscheint demnach die Annahme berechtigt, daß der Antrag in dem ausdrücklich angegebenen Sinne, in dem er gestellt worden, auch zur Annahme gelangt ist.

§ 23.

Die Bestellung des Vorstandes kann zu jeder Zeit durch Beschluß der Genossenschaft widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.[1])

Zur Gültigkeit eines auf die Entsetzung des Vorstandes (§ 22) oder den Widerruf der Bestellung gerichteten Beschlusses der Genossenschaft ist es jedoch erforderlich, daß derselbe, falls im Statut Anderes nicht bestimmt ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämmtlicher Mitglieder der Genossenschaft gefaßt wird.[2])

[1]) Die Vorschrift des ersten Absatzes schließt sich den Vorschriften des § 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Erwerbs pp. -Genossenschaften vom 4. Juli 1868 und des Art. 227 des Deutschen Handelsgesetzbuchs an.

[2]) Die Bestimmung des Abs. 2 beruht auf einem im Herrenhause gestellten Antrage. Der Antragsteller führte aus, daß es sich bei den Vorstehern freier Wassergenossenschaften in der Regel nicht um Personen handeln werde, welche gegen Bezahlung in den Dienst der Genossenschaft treten, sondern um Vertrauenspersonen, welche ihr Amt als ein Ehrenamt übernehmen, und daß einem solchen Manne nicht zugemuthet werden könne, sich durch die einfache Majorität einer zufällig zusammengesetzten Generalversammlung seiner Stellung entheben zu lassen. Da es den Genossen freisteht, die Bestimmung des Abs. 2 durch anderweite, nach ihrem Ermessen den konkreten Verhältnissen entsprechende Vorschriften zu ersetzen, wurde Seitens der Regierung dem Antrage nicht widersprochen.

§ 24.[1])

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet deren Vermögen.

Genügt dasselbe zur Befriedigung der Gläubiger nicht, so ist die Genossenschaft den Gläubigern verpflichtet, die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch Beiträge zu bewirken, welche von

dem Vorstande, beziehungsweise von den Liquidatoren (§§ 34 ff.) nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmeverhältniß auf die Genossen umzulegen und erforderlichen Falles durch Klage beizutreiben sind.[2])

Ist zur Beitreibung der Beiträge die Zwangsvollstreckung[3]) gegen einen Genossen ganz oder theilweise fruchtlos geblieben, so ist der Ausfall auf die übrigen Genossen in gleicher Weise zu vertheilen. Dasselbe findet statt, wenn über das Vermögen eines Genossen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, unbeschadet des Rechtes der Genossenschaft, ihre Forderungen auf die Beiträge im Konkursverfahren zur Geltung zu bringen.[4])

Im Falle der Zwangsvollstreckung zur Erfüllung der im Absatz 2 bestimmten Verpflichtungen können die dem Vorstande obliegenden Handlungen durch einen Dritten vorgenommen werden (Deutsche Civilprozeßordnung § 773).[5])

Den beauftragten Dritten steht das Recht zu, die Genossen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22 Absatz 2 zu berufen.[6])

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet auch für alle vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft.[7]) Entgegenstehende Verträge sind gegen Dritte wirkungslos.

[1]) Dieser Paragraph ist bereits in den Grundzügen und in der Einleitung zu dem vorliegenden Abschnitt besprochen worden.

[2]) Der Gläubiger kann mithin die Genossenschaft im Wege der Klage zur Erfüllung der im Abs. 2 ausgesprochenen Verpflichtung anhalten. Er wird diese Klage auch als einen eventuellen Anspruch mit der Klage auf Bezahlung der Schuld verbinden können. (Stenogr. Verhandl. des Abgeordn.-Hauses S. 1079.) Im Falle der Zwangsvollstreckung wegen Erfüllung der auf Grund des Abs. 2 rechtskräftig festgestellten Verpflichtung der Genossenschaft findet nach Abs. 4 das im § 773 der Deutschen Civilprozeßordnung vorgesehene Verfahren statt. Danach ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht erster Instanz zu ermächtigen, auf Kosten der Genossenschaft die Umlegung und Beitreibung der erforderlichen Beiträge der Genossen durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

[3]) Diese Zwangsvollstreckung setzt voraus, daß der Genosse, gegen den sie eingeleitet werden soll, zur Zahlung des Beitrags auf die Klage des Vorstandes oder des beauftragten Dritten (Abs. 4 dieses Paragraphen) rechtskräftig verurtheilt worden ist. (Stenogr. Bericht des Abgeordn.-Hauses S. 1039—1040, 1078—1079.)

[4]) Nach den Vorschriften des Abs. 3 wäre es denkbar, daß ein Genosse schließlich für die gesammten Schulden der Gläubiger aufkommen müßte. Dieser Fall kann aber nur eintreten, wenn sämmtliche übrigen Genossen zahlungsunfähig sind. Da die Wassergenossenschaften nur aus Grundbesitzern und öffentlichen Korporationen bestehen, wird jener vorausgesetzte Fall wohl lediglich ein theoretisches Interesse beanspruchen können.

[5]) Nach der Deutschen Civilprozeßordnung findet ein verschiedenes Verfahren bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen statt, je nachdem die Handlung, welche erzwungen werden soll, durch einen Dritten vorgenommen werden kann oder nicht. Ob das Eine oder das Andere der Fall ist, läßt die Civilprozeßordnung dahingestellt. Es ist eine Frage des materiellen Rechts. Es war demnach zweckmäßig, aber auch genügend, an dieser Stelle die Frage zu entscheiden, ob die der Genossenschaft obliegende Umlegung und Beitreibung der Beiträge eine Handlung sei, die auch von einem Dritten, der nicht Vorstand ist, vorgenommen werden könne. Für das Zwangsvollstreckungs*verfahren* selbst konnten nur die Bestimmungen des Reichsgesetzes maßgebend sein.

[6]) „Die beauftragten Dritten", von denen Abs. 5 spricht, sind die in Gemäßheit des vorigen Absatzes und des § 773 der Deutschen Civilprozeßordnung im Zwangsvollstreckungsverfahren von dem Gläubiger beauftragten Personen, welche an Stelle des Vorstandes bezw. der Liquidatoren die Beiträge umzulegen und beizutreiben haben.

[7]) Die obige Vorschrift schließt sich in ihrer Fassung dem § 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Erwerbs ꝛc.-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 an, hat aber, wie bereits oben bemerkt, hier eine ganz andere Bedeutung. Der in eine Wassergenossenschaft eintretende Genosse *haftet* für alle auch vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten, aber er haftet nur der Genossenschaft für Zahlung der statutgemäß auf ihn entfallenden Beiträge; der Gläubiger dagegen ist nicht berechtigt, den einzelnen Genossen in Anspruch zu nehmen, zwischen den beiden letzteren besteht kein Schuldverhältniß. Cf. auch § 27 Abs. 2.

§ 25.[1])

Gläubiger eines Genossen sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder

Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Ebenso wenig findet Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Forderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossen während des Bestehens der Genossenschaft statt.

[1]) Die Vorschriften der §§ 25 und 26 enthalten selbstverständliche Folgerungen aus dem Grundsatze, daß die Genossenschaft ein von den Personen der einzelnen Genossen unabhängiges selbständiges Rechtssubjekt ist.

§ 26.

Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossen besteht.

Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben.

Diejenigen Rechte, welche an dem von einem Genossen in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 27.[1])

Bei einem Wechsel in der Person der Eigenthümer der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke tritt der neue Erwerber kraft Gesetzes an Stelle des früheren Besitzers als Mitglied in die Genossenschaft.[2])

Wer ein betheiligtes Grundstück als Benefizialerbe erwirbt, haftet für die vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur als Benefizialerbe. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, durch welche die Haftung der Ehefrau für Verbindlichkeiten der Gütergemeinschaft eingeschränkt wird, werden durch die Vorschrift des ersten Absatzes nicht berührt.[3])

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet nur unbeschadet der Rechte voreingetragener Gläubiger und Realberechtigter und zwar bei Zwangsvollstreckungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

Wenn das Gebot für solche Hypotheken, Grundschulden oder andere Realberechtigungen, welche bereits eingetragen waren, bevor der Eigenthümer des zu versteigernden Grundstücks der Genossenschaft beitrat, nicht vollständige Deckung gewährt, so sind die Betheiligten befugt, zu verlangen, daß das Grundstück auch unter der Bedingung ausgeboten werde, daß der Ersteher nicht verpflichtet ist, in die Genossenschaft einzutreten.

[1]) Cf. die Ausführung in den Grundzügen und in der Einleitung zu dem vorliegenden Abschnitt.

[2]) Der im Abs. 1 ausgesprochene allgemeine Satz erleidet einerseits durch die Absätze 3 und 4 dieses Paragraphen, anderseits durch den Abs. 1 des § 28 erhebliche Einschränkungen. Durch § 28 Abs. 1 werden insbesondere folgende Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 dem Abs. 1 des § 27 dieses Gesetzes gegenüber aufrecht erhalten:

a) Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte Wirksamkeit nur durch Eintragung im Grundbuch (§ 12);
b) die Rangordnung zwischen den Belastungen zur zweiten und dritten Abtheilung des Grundstücks bestimmt sich nach dem Datum der Eintragung (§§ 36, 47 Abs. 2).

Daraus folgt, daß im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung
1) der Erwerber eines bei einer freien Wassergenossenschaft betheiligten Grundstücks nur dann die im § 27 Abs. 1 ausgesprochene Verpflichtung, Mitglied der Genossenschaft zu sein, gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn der Vermerk über die Betheiligung des Grundstücks (§ 28 Abs. 2) zur Zeit seines Erwerbes eingetragen war,
2) Hypotheken, Grundschulden und sonstige Realberechtigungen, welche vor dem Vermerk über die Betheiligung des Grundstücks eingetragen sind, den Vorrang vor den durch diesen Vermerk be-

gründeten Rechten haben (cf. § 47 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872).

Durch die Absätze 3 und 4 des § 27 werden dagegen die Rechte voreingetragener Gläubiger und Realberechtigter auch in denjenigen Landestheilen gesichert, in denen nicht der Grundsatz gilt, daß dingliche Rechte nur durch Eintragung im Grundbuch (Stockbuch) Rechtswirksamkeit gegen Dritte erlangen. Auch hier soll für die Rangordnung zwischen den eingetragenen Hypotheken ꝛc. und der kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 27 Abs. 1) auf dem Grundstück haftenden Verbindlichkeit des Eigenthümers, der Genossenschaft anzugehören, das Alter entscheidend sein. Der Zeitpunkt der Entstehung der aus dem § 27 Abs. 1 sich ergebenden Realverbindlichkeit ist aber (in den hier in Betracht kommenden Rechtsgebieten) der Eintritt des Eigenthümers des Grundstücks in die freie Genossenschaft.

[3]) Die Vorschriften des Abs. 2 enthalten nicht eine Einschränkung des im Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes, sondern eine Einschränkung der Vorschrift des § 24 Abs. 5. (Cf. Stenogr. Verhandlungen des Abgeordn.-Hauses S. 1043).

§ 28.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen, unter welchen Rechte an einem im Grundbuch (Stockbuch) eingetragenen Grundstücke Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, werden durch die §§ 24 bis 27 nicht berührt.[1])

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes ist ein Vermerk über die Betheiligung der im Statut bezeichneten Grundstücke (§ 12 Nr. 3) bei dem Unternehmen im Grund- oder Stockbuch eingetragen.[2]) Der Genossenschaftsvorstand hat den Antrag binnen zwei Wochen nach der Eintragung des Statuts zu stellen.[3])

Diese Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn in die Genossenschaft ein Mitglied mit bisher nicht betheiligten Grundstücken eintritt.[4])

[1]) Cf. hierüber die Anmerk. 2 gum vorigen Paragraphen.

[2]) Cf. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872. Es bedarf also nicht der ausdrücklichen Einwilligung der eingetragenen Eigenthümer der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke. Auf Grund ihres Eintritts in die Genossenschaft nimmt das Gesetz

die Einwilligung zur Eintragung des Vermerks als erfolgt an. Hinsichtlich der Form des von dem Vorstande zu stellenden Antrags sind die §§ 30 ff. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 maßgebend.

[3]) Cf. § 99.

[4]) Der Antrag ist demnach hier binnen zwei Wochen nach dem Eintritt des neuen Mitgliedes (§ 12 Nr. 12) zu stellen.

§ 29.

Der Austritt eines Genossen ist dem Gerichte, von welchem das Register geführt wird, binnen 14 Tagen, vom Tage des Austritts an gerechnet, vom Vorstande anzuzeigen.

Auf Anmeldung eines Genossen hat das Gericht, von welchem das Register für Wassergenossenschaften geführt wird, die Behauptung des Austritts vorzumerken und dem Vorstande Nachricht zu geben.

Diese Vorbemerkung sichert die Rechte des Genossen für den Fall, daß durch Anerkenntniß des Vorstandes oder durch richterliches Erkenntniß der Austritt als rechtsgültig geschehen festgestellt wird. [1])

[1]) D. h. in einem solchen Falle wird die zweijährige Frist, während welcher der Genosse für die bei seinem Austritt vorhandenen Verbindlichkeiten haftet (§ 30 Abs. 1), vom Tage der Vorbemerkung an gerechnet. Die Absätze 2 und 3 beruhen auf Anträgen der Kommission des Abgeordneten-Hauses. Es wurde erwogen, daß zwar die Unterlassung der nach Abs. 1 dem Vorstande obliegenden Verpflichtung zur Anzeige durch den § 99 unter Strafe gestellt, dennoch aber eine weitere Sicherung der Rechte austretender Genossen gegen Säumnisse des Vorstandes erwünscht sei.

§ 30.

Der ausgetretene Genosse haftet [1]) für die bei seinem Austritt vorhandenen Verbindlichkeiten gleich den übrigen Genossen noch zwei Jahre nach erfolgter Anzeige des Austritts.

Erfolgt das Ausscheiden auf Grund des § 27 Abs. 1, so haftet der austretende Genosse während derselben Frist nur,

insoweit sein Besitznachfolger die ihm nach § 24 Abs. 6 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann.[2])

[1]) D. h. er haftet der Genossenschaft in Gemäßheit des § 24.

[2]) Die Vorschrift des Abs. 2 stellt sich als eine Konsequenz des § 27 Abs. 1 dar. In dem Falle des Ausscheidens eines Genossen auf Grund des § 27 Abs. 1 tritt an die Stelle des bisherigen Mitgliedes der neue Erwerber; letzterer haftet für alle bei seinem Eintritt vorhandenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe des ihm zukommenden Antheils an den Lasten; in diesem Falle konnte also die Haftung des austretenden Genossen nur als eine subsidiäre konstruirt werden.

§ 31.

Die Genossenschaft wird aufgelöst,

1) durch Ablauf der im Genossenschafts-Statut bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;[1])
3) durch Eröffnung des Konkurses.

[1]) Die Wirkung des Auflösungsbeschlusses tritt sofort und nicht erst mit der Eintragung in das Register ein. Eine dem § 19 Abs. 4 entsprechende Vorschrift ist im § 32 nicht enthalten.

§ 32.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Register binnen 14 Tagen angemeldet werden; sie muß binnen derselben Frist zu zwei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter veröffentlicht werden. Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, bei einem der Liquidatoren der Genossenschaft, welche namentlich zu bezeichnen sind, ihre Forderungen binnen Jahresfrist anzumelden. Nicht angemeldete Forderungen werden bei der Vertheilung[1]) nicht berücksichtigt.

[1]) Die Vertheilung darf daher nicht vor dem Ablauf eines Jahres, vom Tage der im vorigen Satze vorgeschriebenen Bekanntmachung an gerechnet, erfolgen.

§ 33.

Die Konkurseröffnung[1]) ist vom Konkursgerichte von Amtswegen in das Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im § 12 Ziffer 10 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Register nicht bei dem Konkursgerichte geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichts bei dem Gerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

[1]) Cf. §§ 94 ff. der Deutschen Konkursordnung.

§ 34.[1])

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand oder die durch Statut oder Beschluß der Genossenschaft dazu berufenen Personen.

[1]) Die in den §§ 34 bis 43 über die Liquidation enthaltenen Vorschriften, welche sich im Wesentlichen an die Bestimmungen der §§ 40 bis 49 des Bundesgesetzes über die Erwerbs ꝛc. -Genossenschaften vom 4. Juli 1868 anschließen, sind ohne sachliche Aenderungen der Regierungs-Vorlage und ohne Debatten in beiden Häusern angenommen.

§ 35.

Die Namen der Liquidatoren sind von dem Genossenschaftsvorstande, das Austreten eines Liquidators, oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist von den übrigen Liquidatoren bei dem das Register führenden Gerichte binnen 14 Tagen zur Eintragung in das Register anzumelden.[1])

[1]) Cf. § 99.

§ 36.

Dritten Personen kann die Bestellung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators, oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als diese Thatsachen im Register eingetragen oder den dritten Personen bekannt geworden sind.

§ 37.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern. Sie haben die Genossenschaft gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§ 38.

Eine Beschränkung des Umfangs dieser Geschäftsbefugniß der Liquidatoren (§ 37) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§ 39.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörigen Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§ 40.

Die Liquidatoren haben bei der Geschäftsführung den Beschlüssen der Genossenschaft Folge zu geben, widrigenfalls sie

der letzteren für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§ 41.

Eine Vertheilung von genossenschaftlichem Vermögen unter die Genossen darf erst nach Tilgung der genossenschaftlichen Schulden erfolgen.

Für noch nicht fällige oder streitige Schulden ist der Betrag bis zum Eintritt der Fälligkeit oder bis zur Erledigung des Streites zurückzulegen.[1])

[1]) Cf. Schlußsatz des § 32.

§ 42.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossen unter einander, sowie zu dritten Personen die Bestimmungen des Statuts und des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung, soweit nicht aus dem Wesen der Liquidation sich ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen.[1])

Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.[2])

[1]) § 15 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung.

[2]) § 157 der Deutschen Civilprozeßordnung.

§ 43.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der vormaligen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen

Uebereinkunft durch das Gericht bestimmt, welches das Register führt. Die Genossen und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Schriften.

§ 44.

Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register erfolgen kostenfrei.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliche Genossenschaften.

I. Vorschriften für alle Arten öffentlicher Genossenschaften.

Die Begründung einer öffentlichen Genossenschaft erfolgt durch Beschluß der staatlichen Behörde. Ein Zwang gegen widersprechende Betheiligte kann nur bei der Bildung von Ent- oder Bewässerungs-Genossenschaften eintreten; in diesem Falle bedarf es einer landesherrlichen Verordnung. In allen anderen Fällen genügt die Bestätigung des Statuts durch den zuständigen Minister. Die Entscheidung der Frage, welcher Minister die Bestätigung zu ertheilen habe, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Begrenzung der Ressorts. Die Leitung des Vorverfahrens zur Begründung einer öffentlichen Genossenschaft war durch das Wassergenossenschaftsgesetz dem Oberpräsidenten übertragen, soll aber nach § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 demselben nur dann obliegen, wenn das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitet. In anderen Fällen tritt der Regierungspräsident an die Stelle des Oberpräsidenten, doch ist dem Letzteren die Befugniß geblieben, die Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde zu übertragen. (§ 77 Absatz 1.)

Die Vortheile einer öffentlichen Genossenschaft, gegenüber einer freien, liegen vorzugsweise in der Charakterisirung der Beitragspflicht als einer gemeinen öffentlichen Last; hieraus ergiebt sich ein Vorzugsrecht für die Forderung der Beiträge im Falle des Konkurses eines Genossen (§ 54 der Konk.-Ordn. vom 10. Februar 1877) und die Zulässigkeit der Beitreibung rückständiger Beiträge im Wege der administrativen Exekution (§ 55), sowie die Entbehrlichkeit einer Eintragung der Beitragspflicht in das Grundbuch.

Wie einerseits die Begründung einer öffentlichen Genossenschaft nur durch Vermittelung der Staatsbehörde erfolgen kann, ist anderseits auch die gesetz- und statutenmäßige Verwaltung der Genossenschafts-Angelegenheiten

unter staatliche Aufsicht gestellt. Diese Aufsicht ist als eine quasi kommunale aufzufassen, und dementsprechend sind auch die Rechtsmittel gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden geordnet.

§ 45.

Die Begründung einer öffentlichen Genossenschaft erfordert den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens. Das Vorhandensein dieses Nutzens wird durch die Bestätigung des Statuts endgültig festgestellt.[1])

[1]) Die einer öffentlichen Genossenschaft zugestandenen Rechte und die ihr auferlegten Pflichten, nicht minder auch die vorgeschriebene Mitwirkung der Staatsbehörden bei ihrer Errichtung und Beaufsichtigung lassen es erforderlich erscheinen, daß ihre Begründung von dem Nachweise eines öffentlichen oder gemeinschaftlichen Nutzens abhängig gemacht werde. Eine genaue Begriffsbestimmung für öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzen läßt sich nicht geben. Es soll hiermit als Voraussetzung vorgeschrieben werden, daß das Unternehmen nicht ausschließlich dem Nutzen einzelner Personen dient, sondern unmittelbar oder mittelbar, beabsichtigter Weise oder durch seine Beschaffenheit, Wirkungen nach sich zieht, welche dem Gesammtwohle zu Gute kommen, sei es durch die Lösung oder Unterstützung von staatlichen oder kommunalen Aufgaben (öffentlicher Nutzen), sei es durch die Förderung der allgemeinen wirthschaftlichen Entwickelung in einem Maße oder in einer Qualität, daß der Staat an ihrem Zustandekommen nicht bloß kraft des Anspruches einzelner Staatsangehöriger, sondern um seiner selbst willen ein Interesse hat.

Die Bezeichnungen „öffentlicher" und „gemeinwirthschaftlicher" Nutzen schließen nicht bestimmt gegen einander abzugrenzende Gebiete von einander aus: sie ergänzen sich, und deshalb mag ihre Nebeneinanderstellung nicht ohne Werth sein.

Der gemeinschaftliche Nutzen ist unabhängig von der Zahl der Genossen und läßt sich ebenso wenig durch einen bestimmten Umfang des genossenschaftlichen Unternehmens definiren. Es liegt aber in diesem Begriffe ausgedrückt, daß ein Unternehmen vorliegen muß, an dessen Unterbleiben nicht lediglich ein Vermögensnachtheil für einzelne Personen, sondern gleichzeitig eine Schwächung der nationalen Produktion sich anknüpfen würde. Mag auch die Theorie über die Auslegung dieser Begriffe streiten, einer verständigen Praxis wird es nicht schwer fallen, im einzelnen Falle den gesetzgeberischen Gedanken, welcher derart zum Ausdruck gebracht werden soll, zu verwirklichen.

Der § 45 fordert den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens als Vorbedingung für die Begründung einer **jeden** öffentlichen Genossenschaft, mag dieselbe durch Zustimmung sämmtlicher Betheiligten oder durch Anwendung von Zwang (§ 65) zu Stande kommen.

Der Schlußsatz des § 45 entspricht einem Amendement, welches im Herrenhause zu dem Zwecke gestellt und dort zur Annahme gelangt ist, um es außer Zweifel zu stellen, daß bei etwaigen Streitigkeiten, insonderheit über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft (§ 53) oder im Falle des § 66 es nicht zum Gegenstande einer Entscheidung gemacht werden könne, ob ein öffentlicher oder gemeinwirthschaftlicher Nutzen mit Recht angenommen worden sei.

§ 46.

Außer im Falle des § 65 kann Niemand gezwungen werden, einer öffentlichen Genossenschaft als Mitglied beizutreten.[1])

[1]) Der § 46 will von vornherein klar stellen, was ohnedies aus dem Zusammenhange des Gesetzes sich ergiebt, daß nur bei der Begründung von Ent- oder Bewässerungsgenossenschaften ein Zwang zum Eintritt von der Staatsbehörde ausgeübt werden kann. In den anderen Fällen des § 1 ist zur Bildung der Genossenschaft die Zustimmung der sämmtlichen, als Mitglieder in Aussicht genommenen Personen erforderlich.

§ 47.

Für den Beitritt von Gemeinden, Körperschaften und Verbänden zur Genossenschaft ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, ohne Zustimmung der Agnaten der Genossenschaft beizutreten.[1])

[1]) Diese Vorschrift rechtfertigt sich durch die Mitwirkung staatlicher Behörden bei der Begründung der Genossenschaft, ferner durch das Erforderniß eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens und durch die staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Genossenschaft.

§ 48.

Das Stimmverhältniß der Genossen wird im Statut geregelt. In Genossenschaften, welche mehr als zwei Mitglieder

haben, darf kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.[1])

[1]) Entspricht dem Schlußsatze in § 28 des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875. Es soll damit ausgeschlossen werden, daß in einer bestehenden öffentlichen Genossenschaft ein Genosse etwa die Hälfte oder mehr aller Stimmen in sich vereinigt, ein Verhältniß, welches leicht dazu führen könnte, das genossenschaftliche Unternehmen im Privat-Interesse auszubeuten.

§ 49.

Die öffentliche Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen.[1])

Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Uebereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden.[2]) Innerhalb dieses Umfanges wird sie mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Aufsicht wird bei Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schifffahrtsanlagen von der Bezirksregierung (dem Regierungspräsidenten) und in der Beschwerdeinstanz vom Oberpräsidenten, bei allen anderen Genossenschaften von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in der Beschwerdeinstanz vom Regierungspräsidenten geführt. In den Fällen der §§ 51, 53, 71 behält es bei der Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sein Bewenden.[3])

Zuständig ist diejenige dieser Behörden, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.[4])

[1]) Daß eine öffentliche Wassergenossenschaft der staatlichen Aufsicht unterworfen sein muß, ist eine Konsequenz ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung. Dieses Verhältniß entspricht dem gegenwärtigen Rechtszustande der Meliorationsgenossenschaften in Preußen und ist auch in Betreff der Waldgenossenschaften zur Anerkennung gelangt. (§ 44 des Gesetzes vom 6. Juli 1875.)

[2]) Die Beschränkung des Aufsichtsrechts auf eine Befolgung des Statuts

und der Gesetze soll einem zu weit gehenden Ermessen der Aufsichtsbehörden vorbeugen.

[3]) Nach Maßgabe von § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist der Text geändert. Hinsichtlich derjenigen Provinzen, in welchen das erwähnte Gesetz noch keine Geltung hat, vgl. § 97. Wegen des über das lokale Interesse hinausgehenden Zwecks von Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schifffahrtsanlagen hatte schon das Wassergenossenschaftsgesetz die Aufsichtsführung über diese Verbände nicht dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, sondern der Regierung übertragen. Zugleich war in den Motiven darauf hingewiesen, daß auch § 115 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 die Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei von der Zuständigkeit der Selbstverwaltungsbehörden ausschließe. Dabei ist es auch nach § 95 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 verblieben. Uebrigens liegt in Gemäßheit von § 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in denjenigen Landestheilen, in welchen dieses Gesetz in Kraft tritt, mit diesem Zeitpunkte die Aufsichtsführung über die erwähnten Genossenschaften dem Regierungspräsidenten an Stelle der Bezirksregierung ob. Demgemäß ist der Text auch in dieser Hinsicht geändert. Die Aufsichtsführung über alle anderen öffentlichen Wassergenossenschaften hatte das Gesetz vom 1. April 1879 allgemein dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksrath übertragen. Dies ist durch § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geändert worden, um eine Uebereinstimmung mit den neueren Kompetenzvorschriften herbeizuführen. Wenn der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses die Aufsicht führt, tritt im Falle seiner Behinderung nicht der Kreissekretär, sondern der für die Geschäfte des Kreisausschusses bestimmte Stellvertreter ein. In Betreff der Beschwerdefristen cf. § 91.

[4]) Nach § 7 muß die Genossenschaft ihren Sitz im Inlande haben; im Uebrigen wird bei der Bestätigung des Statuts darauf zu halten sein, daß der Sitz der Genossenschaft innerhalb oder doch in der Nähe des Verbandsbezirks sich befinde.

§ 50.

Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder statutenmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen.

Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde steht der Genossenschaft innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung oder Feststellung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.[1])

[1]) In der Fassung des § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883; die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts ist hiedurch erst eingeführt. Das Wassergenossenschaftsgesetz ließ für die unter Aufsicht der Bezirksregierung stehenden Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen u. s. w. auch im Falle des § 50 nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Jetzt handelt es sich aber um Streitsachen. Bezüglich der Genossenschaften außerhalb des Gebiets des Zuständigkeitsgesetzes ist § 97 zu berücksichtigen.

§ 51.

Zur Veräußerung von Immobilien und zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.[1])

Durch das Statut kann die vorgängige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden.

[1]) Bei Anleihen, durch welche der Schuldenbestand nicht vermehrt wird und für welche daher eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist, würden namentlich Konversionen oder andere Maßregeln zur Umwandlung von Schulden in Betracht kommen.

Ein Verwaltungsstreitverfahren ist gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde nicht zugelassen, weil es sich lediglich um eine Frage des Ermessens handelt. Es ist daher nur die Beschwerde zulässig, und zwar bei Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen u. s. w. gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Beschwerde an den Oberpräsidenten, bei anderen Genossenschaften gegen den Beschluß des nach § 49 zuständig gebliebenen Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß.

Für die Landestheile außerhalb des Geltungsbereichs des Zuständigkeitsgesetzes, in welchem es allgemein bei der Aufsicht der Bezirksregierung verblieben ist, cf. § 97.

§ 52.

Für die Verbindlichkeiten der öffentlichen Genossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemaßstabe auf die Genossen umzulegen sind.

Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten.[1]) Auf den bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücken haftet sie als solche in dem durch das Theilnahmeverhältniß (§ 56 Nr. 6) festgestellten Umfange. Die Zwangsversteigerung dieser Grundstücke wegen rückständiger Beiträge ist nicht ausgeschlossen.[2])

Bei Parzellirungen von Grundstücken, welche der Genossenschaft angeschlossen sind, müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. (§ 56, Ziffer 7.)[3])

[1]) Eine Eintragung der Beitragspflicht in das Grundbuch ist nach § 11 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 nicht erforderlich.

[2]) Der letzte Satz in Absatz 3 soll den Zweifel beseitigen, der möglicherweise aus einer Analogie mit den Staatssteuern entstehen könnte.

[3]) Der Absatz 4 entspricht dem § 1 Absatz 2 des Ansiedelungs-Gesetzes vom 25. August 1876 (G. S. S. 405).

§ 53.

Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten streitig, so hat hierüber der Genossenschaftsverband Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, und, insofern die Genossenschaft unter der Aufsicht der Bezirksregierung steht, die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

Die Klage hält die Vollstreckung gegen den nach dem Bescheid zur Tragung der Genossenschaftslasten Verpflichteten bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

[Ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, so findet gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, beziehungsweise des Bezirksverwaltungsgerichtes ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt].[1])

[1]) Dieser Paragraph ist durch die neuen Verwaltungsgesetze in mehrfacher Hinsicht berührt worden. In seiner ursprünglichen, oben im Texte belassenen Fassung war er dem § 119 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 nachgebildet. Inzwischen hat zwar der § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auch im Falle des § 53 die Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beibehalten, indessen ist durch § 51 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Frist von 21 Tagen, welche oben in Absatz 1 gewährt ist, auf zwei Wochen ermäßigt; außerdem ist zu berücksichtigen, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident, an die Stelle des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuß getreten ist. (§§ 18 und 153 des Landesverwaltungsgesetzes.) Der eingeklammerte, letzte Absatz des § 53 ist durch § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aufgehoben worden. Wegen der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges ist § 160 des Zuständigkeitsgesetzes zu vergleichen.

Für die Landestheile außerhalb des Gebiets des Zuständigkeitsgesetzes cf. § 97.

§ 54.

Der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung bringen oder nöthigenfalls mittelst vorher anzudrohender Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark aufrecht erhalten.

Die hiernach festgesetzten Geldstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

In Betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels finden die Bestimmungen der §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.[1])

[1]) Der letzte Absatz ist in der Fassung des § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 neu eingetragen worden. Eine dem Absatz 1 entsprechende Vorschrift wurde schon vor dem Erlaß des Wassergenossenschaftsgesetzes regelmäßig in die Statuten der Meliorationsgenossenschaften aufgenommen.

§ 55.

Rückständige Beiträge, sowie die im § 54 erwähnten Strafen und Kosten können im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Die Exekution kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten von der Genossenschaft angehörigen Grundstücken, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden.[1])

[1]) Aehnlich der § 29 des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 und § 19 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. Ueber die Ausführung der Beitreibung cf. Verordnung vom 7. Sept. 1879. (G. S. S. 591.)

§ 56.

Das Genossenschafts-Statut muß enthalten:[1])

1) den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2) den Genossenschaftszweck unter Bezugnahme auf den Plan für die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens;[2])
3) eine genaue Bezeichnung der Genossen und der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke oder Theile von Grundstücken, unter Beifügung beglaubigter Karten nebst Register;[3])
4) Vorschriften über die Benutzung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
5) die den Genossen obliegenden Verpflichtungen;[4])
6) das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten, sowie am Stimmrechte;
7) Vorschriften über das Verfahren bei Vertheilung der

Genossenschaftslasten im Falle der Parzellirung (§ 52, Absatz 4);

8) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes; die Verwaltungsbefugnisse[5]) desselben, die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter;

9) die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossen;

10) die Bezeichnung der Gegenstände, welche der gemeinsamen Beschlußfassung unterliegen sollen;

11) Vorschriften über die Bildung eines Schiedsgerichts und Bezeichnung von Streitigkeiten, welche der Entscheidung desselben unterliegen;[6])

12) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;

13) die Bedingungen für die Aufnahme von Genossen.

[1]) Die hier angegebenen Punkte müssen in jedem Statute geregelt werden; daneben können selbstverständlich noch andere Festsetzungen getroffen werden.

[2]) Der Plan soll nicht integrirender Bestandtheil des Statuts, sondern nur — da er die nothwendige Voraussetzung für das Zustandekommen der Genossenschaft ist — im Statute erwähnt werden.

[3]) Auch eine Gesammtkarte der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke genügt.

[4]) Zu diesen Verpflichtungen können auch besondere, im Interesse der Landeskultur statutarisch festgesetzte Nutzungsbeschränkungen, z. B. das Verbot von Torf-Ausbaggerungen gehören.

[5]) Durch die Aufnahme der Verwaltungsbefugnisse des Vorstandes in das Statut wird die allgemeine Vertretung der Genossenschaft nach Außen hin nicht berührt (cf. § 9 des Gesetzes), sondern nur das Verhältniß zwischen der Genossenschaft und dem Vorstande geregelt.

[6]) Vorschriften über die Bildung eines Schiedsgerichts bildeten schon bisher die Regel für alle Meliorations-Genossenschaften, und erschien es mit

Rücksicht auf die hierbei gemachten günstigen Erfahrungen daher zweckmäßig, diese Anordnung obligatorisch zu machen. Einen Anhalt für die bezügliche Regelung gaben die bisher publizirten Statuten, doch wird jetzt auf die in der Reichs-Civilprozeßordnung §§ 851 ff. enthaltenen Vorschriften, sowie darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß bei Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften für Zwecke der Landeskultur die im § 70 bezeichneten Streitigkeiten der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen.

§ 57.

Das Statut und jede Abänderung desselben bedarf, vorbehaltlich[1]) der Bestimmung in den §§ 59, 68 bis 70, [bis zur anderweitigen Organisation der höheren Verwaltungsbehörden][2]) der Genehmignng durch den zuständigen Minister. In den Fällen des § 65 verbleibt es jedoch bei der durch § 56 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41) und § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. S. S. 769) vorgeschriebenen landesherrlichen Verordnung.[3])

[1]) Durch den Vorbehalt der §§ 59 und 68 bis 70 soll klar gestellt werden, daß in diesen Fällen nicht eine, der Genehmigung bedürfende Statuten-Aenderung anzunehmen ist.

[2]) Die eingeklammerten Worte sind durch § 94 des Zuständigkeitsgesetzes beseitigt.

[3]) Die Abänderung eines durch landesherrliche Verordnung erlassenen Statuts bedarf der landesherrlichen Genehmigung, und zwar auch dann, wenn die Statuten-Aenderung von sämmtlichen Genossen beschlossen sein möchte.

§ 58.

Das Statut und jede Abänderung desselben ist nach erfolgter Bestätigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) zu verkünden. Eine Anzeige in der Gesetz-Sammlung kann unterbleiben, wenn das Statut vom Minister genehmigt worden ist.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des verkündeten Statuts gilt die Genossenschaft als begründet.

§ 59.

Das Ausscheiden von Genossen aus einer bestehenden Genossenschaft kann, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 66 Absatz 3, 68 und 70, nur im Einverständnisse[1]) beider Theile und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche dabei auch das etwaige Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen hat, erfolgen.[2])

[1]) Das Einverständniß beider Theile ist nicht so zu verstehen, als ob unter allen Umständen sämmtliche Genossen zuzustimmen hätten, vielmehr steht hier die Genossenschaft als solche dem austretenden Genossen gegenüber. Ueber die Vorbedingungen eines zu fassenden Beschlusses entscheidet das Statut.

[2]) Die Aufsichtsbehörde kann ihre Genehmigung zum Ausscheiden einzelner Genossen davon abhängig machen, daß die bekannten Gläubiger zustimmen oder vorher befriedigt werden, namentlich dann, wenn die Sicherheit der Forderungen durch das Ausscheiden einzelner Genossen beeinträchtigt werden würde.

§ 60.

Der Vorstand hat die Genossen zusammenzuberufen, sobald es das Interesse der Genossenschaft erfordert, insbesondere

1) wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Genossenschaft fruchtlos geblieben ist;
2) wenn ein Drittel der Genossen es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

Wenn der Vorstand dem letztgedachten Antrage binnen zwei Monaten nicht stattgegeben hat, so hat die Aufsichtsbehörde die Genossen zusammenzuberufen.[1])

[1]) Der Schlußsatz bezieht sich nur auf die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde im Falle eines Antrags von mindestens einem Drittel der Genossen.

Die Aufsichtsbehörde kann auch schon vor Ablauf der zwei Monate die Zusammenberufung anordnen oder im Falle der Säumigkeit des Vor-

standes zur Ausführung bringen, wenn das Interesse der Genossenschaft es erfordert.

§ 61.

Die Auflösung der Genossenschaft kann von dem zuständigen Minister ausgesprochen werden:

1) auf den Antrag eines Genossen, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht;[1])
2) wenn in Jahresfrist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, oder wenn die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt ist und die Verzögerung durch Verschuldung der Genossen herbeigeführt ist, oder wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung des Statuts hierdurch verändert worden sind.[2])

[1]) Der von der Kommission des Abgeordnetenhauses unter Ziffer 1 beschlossene Satz soll unlösbaren Konflikten ein Ende machen, für welche eine Erledigung in diesem Falle nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht möglich wäre.

[2]) In dem Falle der Ziffer 2 findet eine Verfolgung des Genossenschaftszwecks nicht statt, die Zulässigkeit der Auflösung der Genossenschaft durch eine Anordnung der Staatsbehörde ist daher gerechtfertigt. Aehnlich § 49 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

§ 62.

Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.

Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und die Genehmigung des zuständigen Ministers.[1])

[1]) Diese Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß der Regel nach das öffentliche Interesse für den Fortbestand spricht. Die zwei Drittel beziehen sich auf sämmtliche in der Genossenschaft vorhandenen, nicht etwa nur auf die im Termine vertretenen Stimmen. Hiervon kann auch durch statutarische Vorschrift nicht abgewichen werden.

§ 63.

Die Auflösung der Genossenschaft tritt in Kraft, sobald der Beschluß des Ministers (§§ 61, 62) dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt worden ist.

§ 64.

Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, oder die durch Statut oder Beschluß der Genossenschaft dazu berufenen Personen.

II. Besondere Vorschriften für Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur.

Die besonderen Vorschriften dieser Unterabtheilung beziehen sich nicht auf alle in den weiten Rahmen des § 1 fallenden Ent- und Bewässerungs-Unternehmungen, sondern nur auf Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur. Diese Genossenschaften unterscheiden sich von allen übrigen öffentlichen Genossenschaften dadurch, daß das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen den Beitrittszwang gegen widersprechende Eigenthümer betheiligter Grundstücke ausspricht.

Im Allgemeinen entspricht es dem Geist unserer Gesetzgebung auf verwandten Gebieten und den Bedürfnissen der fortschreitenden Kultur, daß die in weiteren Kreisen wirthschaftlich nützlichen, und innerhalb einer größeren Gemeinschaft ausführbaren Unternehmungen nicht an dem Widerspruche des Einzelnen scheitern dürfen.

Dieser allgemeine Grundsatz führt in seiner Anwendung auf die hier in Frage stehenden wasserwirthschaftlichen Unternehmungen zu folgenden Voraussetzungen für den Eintritt eines Beitrittszwanges.

Er fordert:

1) daß der Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens im Gegensatze zu den Privatvortheilen Einzelner erbracht werde;
2) daß der Kreis der Gemeinschaft und der innerhalb derselben vertretenen Interessen durch das Unternehmen selbst positiv bestimmt ist;
3) daß der Einzelne dieser Interessen-Gemeinschaft angehört, und daß ihm gegenüber die Ausführung des Unternehmens von der Mehrzahl der dieser Gemeinschaft angehörigen Betheiligten verlangt wird;

4) daß endlich die zweckmäßige Ausführung desselben bedingt ist durch den Beitritt des Einzelnen.

Nur unter diesen Voraussetzungen ist innerhalb einer gegebenen Interessen-Gemeinschaft die Unterordnung des Einzelnen unter den Willen der Mehrheit unentbehrlich und deshalb gerechtfertigt. Das Gesetz ist von diesen Gesichtspunkten geleitet. Dieselben haben in ihrer praktischen Verwerthung dahin geführt, den Zwang zum Eintritt in eine öffentliche Genossenschaft nur gegen Eigenthümer der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke und nur bei solchen Unternehmungen zuzulassen, welche auf die Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur gerichtet sind. Aber auch in dieser Beschränkung fordert das Gesetz für den Eintritt eines Zwangs gegen Widersprechende in jedem einzelnen Falle den Nachweis obiger Voraussetzungen.

Daß ein Zwang gegen andere als die durch Grundeigenthum betheiligten Personen den obigen Grundsätzen nicht entsprechen würde, wird ebensowenig eines Nachweises bedürfen, als die grundsätzliche Unzulässigkeit eines gesetzlichen Zwanges zum Eintritt in eine öffentliche Genossenschaft, welche sich die Anlegung oder Verbesserung von Wasserstraßen, oder die Benutzung des Wassers zu anderen, als landwirthschaftlichen Zwecken zur Aufgabe gestellt hat. Etwas zweifelhafter liegt die Sache bei Unternehmungen, welche die Unterhaltung der Gewässer oder den Uferschutz bezwecken. Auch hier hat das Gesetz von einem Beitrittszwange abgesehen, weil in diesen Fällen der Kreis der Gemeinschaft und das Maß der Betheiligung des Einzelnen ohne grundsätzliche Aenderung der bestehenden Gesetzgebung kaum festzustellen ist.

Die Stellung, welche das Gesetz hiernach zu der erörterten Frage eingenommen hat, schließt sich der in Preußen bisher konstant geübten Praxis an, und weicht nicht wesentlich von derjenigen Ordnung ab, welche in anderen deutschen Staaten durch die neuere Gesetzgebung auf diesem Gebiete eingeführt ist. —

§ 65.

Der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken kann gegen widersprechende Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke erzwungen werden:

1) wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, und

2) nur bei Ausdehnung auf die in dem Eigenthum der

Widersprechenden befindliche Grundfläche zweckmäßig ausgeführt werden kann, und wenn

3) die Mehrheit der Betheiligten, nach der Fläche und dem Katastralreinertrage der zu betheiligenden Grundstücke berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat.

Bei der unter Ziffer 3 erwähnten Abstimmung können nur die Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke mitwirken.

Hinsichtlich solcher Grundstücke, für welche das Unternehmen eine erhöhte Ertragsfähigkeit nicht in Aussicht stellt oder deren besondere Benutzungsart für den Eigenthümer von größerem Vortheile ist, als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung, findet ein Zwang zum Eintritt nicht statt.[1])

[1]) Aus der allgemeinen Fassung des § 65 ergiebt sich, daß auch Genossenschaften für Drain-Anlagen den übrigen Entwässerungs-Unternehmungen für Zwecke der Landeskultur gleichgestellt werden, mithin der Zustimmung aller Betheiligten fortan nicht mehr bedürfen sollen. Die entgegenstehende Vorschrift des Gesetzes vom 11. Mai 1853, welche auch in die Verordnung vom 28. Mai 1867 aufgenommen wurde, ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß die Entwässerung durch Drainirung noch zu neu, theoretisch noch zu wenig sicher begründet, auch meistens sehr kostspielig, überdies aber ihre Ausführbarkeit auch für kleine Flächen nicht zu bezweifeln und ein praktisches Bedürfniß zur Erzwingung einer Genossenschaft nicht nachgewiesen sei.

Diese Bedenken, gegen welche sich schon die Kommission des Abgeordnetenhauses bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs mit großer Majorität aussprach, haben inzwischen durch die praktischen Erfahrungen und durch die Fortschritte der Technik ihre Bedeutung verloren. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß größere Erfolge auf diesem Gebiete sich nicht erreichen lassen, so lange es in das Belieben jedes einzelnen Grundbesitzers gestellt ist, ob er sich einem gemeinschaftlichen Drainirungs-Unternehmen anschließen will oder nicht. Denn in vielen Fällen, namentlich in Gegenden mit sehr zersplitterten Besitzständen, werden sich Drainirungen mit möglichst großem Vortheile und mit möglichst geringem Kostenaufwande nur im Wege des genossenschaftlichen Zusammenwirkens ausführen lassen. Die Verhältnisse liegen hier nicht anders, als bei Entwässerungen vermittelst offener Gräben,

und wenn bei den letzteren ein Zwang gegen die widersprechende Minorität zugelassen ist, so wird es kein Bedenken finden können, daß nach gleichen Grundsätzen bei Drainirungs-Unternehmungen verfahren wird.

Auch in anderen neueren Gesetzen (Badisches Gesetz vom 25. August 1876 Artikel 31, Braunschweigisches Gesetz vom 20. Juni 1876 § 86 Absatz 2) ist ein derartiger Unterschied nicht aufrecht erhalten.

Selbstverständlich können, wenn es sich im Falle des § 65 um die Ausübung eines Zwanges gegen widersprechende Betheiligte handelt, nur diejenigen mitstimmen, deren Grundstücke dem genossenschaftlichen Unternehmen angehören sollen. Abgesehen von denjenigen Personen, deren Beitritt zur Genossenschaft überhaupt nicht in Aussicht genommen ist, sondern für welche es sich nur um die Abtretung von Grund und Boden für Herstellung der Genossenschaftsanlagen handelt, können deshalb auch die der Genossenschaft beitretenden Gemeinde-, Amts-, Kreis-, Deich- und Meliorations-Verbände nur dann bei dieser Abstimmung mitwirken, wenn sie mit Grundbesitz sich betheiligen. Dies ergiebt sich zwar schon indirekt aus der in § 65 Ziffer 3 vorgeschriebenen Berechnung des Stimmgewichts, indessen mochte sich, um die Sache klar zu stellen, der im Gesetze dieserhalb gemachte Zusatz empfehlen. Um der Voraussetzung unter Ziffer 2 des § 65 zu genügen, ist es nicht erforderlich, daß die Anlagen sich auf die Grundstücke der Widersprechenden räumlich erstrecken, sondern es gilt für ausreichend, wenn nur die Wirkungen des Unternehmens sich planmäßig so weit ausdehnen.

Die Schlußbestimmung des § 65 hat den Zweck, eine zwangsweise Heranziehung solcher Grundstücke auszuschließen, welche von dem Unternehmen keinen Nutzen haben würden. Kann die genossenschaftliche Anlage ohne Ausdehnung auf derartige Grundstücke zweckmäßig nicht ausgeführt werden, so wird nach Maßgabe der bestehenden wasserrechtlichen Vorschriften die Enteignung zu beantragen sein (vergl. § 13 ff. des Vorfluth-Gesetzes vom 15. November 1811, § 1 ff. des Gesetzes vom 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ꝛc., § 25 ff. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse, § 14 ff. des Vorfluth-Gesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 2. Februar 1867, §§ 16 und 64 des Hannoverschen Ent- und Bewässerungs-Gesetzes vom 22. August 1847, §§ 1 und 2 der Wasserlösungs-Ordnung vom 16. Juli 1857 für die Geestdistrikte des Herzogthums Holstein, §§ 44—47 der Provisorischen Verfügung vom 6. September 1863 für die Geestdistrikte des Herzogthums Schleswig, §§ 6 und 7 des Kurhessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1834, §§ 1 und 2 der Nassauischen Verordnung vom 12. September 1829 über die Güter-Konsolidation u. A.).

§ 66.

In Ermangelung anderweiter Vereinbarung soll die Theilnahme an den Genossenschaftslasten nach Maßgabe der den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile geregelt werden.[1])

Ergiebt sich nach Ausführung des Ent- oder Bewässerungs-Unternehmens, daß ein der Genossenschaft angehöriges Grundstück keinen Vortheil von dem Unternehmen hat, so kann von dem Genossen für die Dauer dieses Zustandes der Genossenschaft gegenüber der gänzliche Erlaß der auf das Grundstück nach dem bestehenden Theilnahmemaßstab entfallenden Genossenschaftsbeiträge verlangt werden.

Ergiebt sich aber, daß ein der Genossenschaft angehöriges Grundstück dauernden Nachtheil von dem Unternehmen hat, so kann der Besitzer desselben das Ausscheiden des Grundstücks aus der Genossenschaft verlangen. Die Genossenschaft kann in diesem Falle das Grundstück im Enteignungsverfahren erwerben, wenn sie dasselbe zur Durchführung der Genossenschaftszwecke für nöthig erachtet.[2])

Auf die Ermittelung der Entschädigung finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in Enteignungsfällen für Zwecke der Vorfluth in den einzelnen Landestheilen Platz greifen.

[1]) Die Vertheilung der Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Vortheils und die im folgenden § 67 vorgeschriebene Regelung des Stimmrechts nach dem Beitragsfuße für die Aufbringung der Lasten ergiebt sich als eine Forderung der Gerechtigkeit. Wollen die Genossen einen anderen Theilnahme-Maßstab, etwa nach dem Umfange der betheiligten Fläche, so steht einer derartigen statutarischen Vorschrift zwar nichts entgegen, indessen bedarf es hierzu der Uebereinstimmung aller Genossen, so daß ein Majoritätsbeschluß nicht genügt. Schon der § 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und der § 2 lit. b. der K. Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. S. S. 769) schreiben vor, daß bei Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften die Vertheilung der Beiträge nach dem Verhältnisse der aus dem Unternehmen erwachsenden Vortheile geregelt werden soll. Zu einer Abweichung von diesen Vorschriften

haben auch die seitdem gemachten praktischen Erfahrungen keinen Anlaß gegeben. Nach obigen Grundsätzen kann daher selbst dann, wenn der Plan von allen Betheiligten genehmigt ist (§ 78), der Flächenraum der zugezogenen Grundstücke nicht durch Ladungspräjudiz als Maßstab für die Theilnahme an den Genossenschaftslasten bestimmt werden, weil dazu eine Vereinbarung, mithin die ausdrückliche Zustimmung aller Betheiligten gesetzlich erfordert wird (cf. auch § 80). Ist eine solche Vereinbarung nicht zu erreichen, obwohl bei vorhandener Gleichmäßigkeit des Vortheils sich der Maßstab des Flächenraums als angemessen empfiehlt, und wollen auch die widersprechenden Interessenten sich nicht dazu verstehen, eventuell den Maßstab des Flächenraums anzunehmen, so kann, wie der Herr Landwirthschaftsminister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizminister in einem Spezialfalle dafür gehalten hat, durch einen Zusatz an der betreffenden Stelle des Statuts geholfen werden, und zwar dahin: daß es jedem Genossen freistehe, mit der Behauptung, daß er einen geringeren Vortheil von dem Unternehmen habe, als die übrigen Genossen, zu verlangen, daß ihm gegenüber der gesetzliche Maßstab für die Vertheilung der Genossenschaftslasten in Anwendung komme und demgemäß die Höhe seines Beitrages nach Maßgabe der ihm aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile bemessen werde. Ueber desfallsige Anträge würde vom Vorstand entschieden, gegen dessen Ausspruch die Berufung an das nach dem Statute zu bildende Schiedsgericht zulässig sei.

[2]) Der ungünstigen Lage solcher Genossen, welche von dem Unternehmen keinen Vortheil haben, — sei es nun, daß die Voraussetzung eines Nutzens von Anfang an unrichtig war, oder daß durch neuere Verhältnisse der Eintritt des mit Grund angenommenen Nutzens verhindert wird, — soll dadurch Rechnung getragen werden, daß ihnen für die Dauer dieses Zustandes die Beiträge zu erlassen sind. Kann aber ein Genosse den Nachweis erbringen, daß sein der Genossenschaft angehöriges Grundstück dauernden Nachtheil von dem Unternehmen habe, so ist er befugt, das Ausscheiden des Grundstücks zu verlangen. Wird demgemäß im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 70) rechtskräftig erkannt, oder das betreffende Verlangen von der Genossenschaft zugestanden, so ist damit indirekt auch die Zulässigkeit der Enteignung des fraglichen Grundstücks zu Gunsten der Genossenschaft festgestellt, und bedarf es dann nur noch der Ermittelung der Entschädigung, wenn die Genossenschaft das Grundstück erwerben will. An eine Frist für die bezügliche Erklärung ist sie nicht gebunden, wenn nicht im Statute hierfür Vorsorge getroffen wird. Die Regierungs-Vorlage hatte nur den Fall eines mangelnden Vortheils geregelt und dafür den Erlaß der Beiträge angeordnet, indem angenommen wurde, daß ein dauernder Nachtheil mit Rücksicht auf die Bestimmung im letzten Absatze des § 65 jedenfalls nur sehr

selten eintreten, alsdann aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu prüfen sein werde, ob nicht die Genossenschaft verpflichtet sei, für die im Interesse der Gesammtheit dem einzelnen Genossen zugefügten Nachtheile demselben Entschädigung zu gewähren. Die Kommission des Abgeordnetenhauses beschloß jedoch die Aufnahme der beiden letzten Absätze des § 66, und dabei ist es im Verlaufe der weiteren Berathungen geblieben.

Bisher fehlte es an einer gesetzlichen Vorschrift über die Zulässigkeit des Ausscheidens und den Erlaß von Beiträgen, soweit nicht in letzterer Hinsicht die Katastrirung — wenn auch häufig erst nach vielen Jahren — Abhilfe schaffte. Auch für den in Absatz 3 zugelassenen Anspruch ist es Vorbedingung, daß das Unternehmen ausgeführt ist. (Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1884, II. 566.)

§ 67.

Das Stimmverhältniß der Genossen ist in Ermangelung anderweiter Vereinbarung nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme an den Genossenschaftslasten derart festzustellen, daß jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme hat.[1])

[1]) Diese Vorschrift entspricht der Praxis und ist überdies in § 28 des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 zum Ausdruck gelangt.

Selbstverständlich ist die Einrichtung einer Vertretung behufs indirekter Ausübung des Stimmrechts dadurch nicht ausgeschlossen, daß jedem Mitgliede des Verbandes eine Stimme gegeben ist. Bei Genossenschaften mit einer großen Anzahl von Mitgliedern würde es häufig nur schwer ausführbar sein, die letzteren zu gemeinsamer Beschlußfassung zu vereinigen. In solchen Fällen ist nach näherer Vorschrift des Statuts das Stimmrecht der Mitglieder auf einzelne Gegenstände, über welche in Abtheilungen abgestimmt werden kann, zu beschränken und im Uebrigen die Vertretung der Genossen theils dem Vorstande, theils einem Ausschusse zu übertragen. In dieser Weise ist nicht nur in zahlreichen Meliorationsstatuten, sondern auch in dem Normaldeichstatute vom 14. November 1853 die Vertretung der Verbandsmitglieder geordnet. Ueber den Begriff einer Vereinbarung cf. Note 1 zu § 66.

§ 68.

Das Ausscheiden von Grundstücken (§ 59), welche der Genossenschaft angehören, kann von dieser gegen den Willen der Eigenthümer verlangt werden, wenn andernfalls die Erreichung des Genossenschaftszweckes gefährdet werden würde.

Dem Ausscheidenden ist volle Entschädigung zu leisten; eine Wertherhöhung, welche das Grundstück erst in Folge des genossenschaftlichen Unternehmens gewinnen würde, kommt jedoch bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.[1])

[1]) Daß bei der Bemessung der Entschädigung auf den etwa entgangenen Gewinn keine Rücksicht zu nehmen ist, entspricht dem Vorgange in § 10 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und wird überdies auch nur als sachlich gerechtfertigt erscheinen können.

§ 69.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, Eigenthümer benachbarter Grundstücke auf deren Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn die Ent- oder Bewässerung dieser Grundstücke durch Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann und die Anlagen der Genossenschaft bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheile für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen.

Der neu hinzutretende Genosse hat jedoch der Genossenschaft einen entsprechenden Antheil an den Anlagekosten zu zahlen.

Auch hat derselbe die durch die Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen erwachsenden besonderen Kosten zu tragen.[1])

[1]) Durch die Vorschrift über die näher begrenzte Verpflichtung der Genossenschaft zur Aufnahme benachbarter Grundstücke wird eine häufig hervortretende Lücke der gegenwärtigen Gesetzgebung ausgefüllt. Von den hier gegebenen näheren Bestimmungen darf auch bei Errichtung des Genossenschaftsstatuts nicht abgewichen werden, da es sich um eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit handelt. Wenn in § 56 Ziffer 13 bemerkt ist, daß in dem Genossenschaftsstatute die Bedingungen für die Aufnahme von Genossen enthalten sein müssen, so ist dabei vorzugsweise an die lediglich bei freier Vereinbarung zu errichtenden öffentlichen Genossenschaften gedacht. Soweit es sich um Ent- und Bewässerungs-Unternehmungen für Zwecke der Landeskultur handelt, darf in dem Genossenschaftsstatute nichts vorgeschrieben werden, was dem § 69 widersprechen würde.

§ 70.

Streitigkeiten in den Fällen des § 66 Absatz 2 und 3 (erster Satz), § 68 und § 69 unterliegen, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, der Entscheidung des Bezirksausschusses.[1])

[1]) Wegen der vorzugsweise öffentlich rechtlichen Natur der in § 70 erwähnten Streitigkeiten konnte es kein Bedenken finden, den ordentlichen Rechtsweg auszuschließen und die Erledigung des Streits den hierfür besonders geeigneten Verwaltungsgerichten zu übertragen. In ähnlicher Weise hat auch das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875 in § 7 die Zuständigkeit des Waldschutzgerichts näher bestimmt.

Die Uebertragung der erstinstanzlichen Entscheidung an den Bezirksausschuß wird durch die Bedeutung der Sache und durch die manchmal auf mehrere Kreisbezirke sich erstreckende Ausdehnung der Anlagen gerechtfertigt. Da das Kompetenzgesetz eine große Anzahl von Vorgängen enthält, in welchen der Bezirksausschuß als erste Instanz eintritt, so kann in jener Vorschrift auch keine Abweichung von allgemeinen Grundsätzen gefunden werden.

III. Vorschriften für das Verfahren zur Begründung öffentlicher Genossenschaften.

Die unter diesem Titel gegebenen Vorschriften regeln zunächst die Gestattung von Vorarbeiten, um die Aufstellung des Plans gegenüber den Besitzern der in Betracht kommenden Grundstücke zu ermöglichen. Sodann bestimmen sie die Zulässigkeit der Provokation auf Begründung einer öffentlichen Genossenschaft und bezeichnen diejenige Behörde, welche das Verfahren zu leiten hat, während die Beschlußfassung über die Bildung der Genossenschaft, — soweit nicht die Provokation wegen offenbarer Unzulässigkeit schon vorher zurückgewiesen ist, — durch den zuständigen Minister, bezw. durch landesherrliche Verordnung erfolgt (§§ 57, 82). Die Verfahrensvorschriften sind sehr detaillirt gegeben, insonderheit ist mit der nothwendigen Unterscheidung zwischen Zwangsgenossenschaften (§ 65) und solchen Genossenschaften, deren Bildung keinen Zwang gestattet, näher bestimmt, welche Verwarnung in die Ladung aufzunehmen und wie bei der Abstimmung zu verfahren ist.

§ 71.

Vorarbeiten,[1]) welche zur Vorbereitung einer öffentlichen Genossenschaft erforderlich sind, muß auf Anordnung des Kreis-

(Stadt-) Ausschusses der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf der Kreis- (Stadt-) Ausschuß vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Kaution bestellen lassen und deren Höhe bestimmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Betheiligter die Kautionsstellung verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse in dem für öffentliche Bekanntmachungen von ihm benutzten Blatte generell bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß zu setzen, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeideten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Betheiligten (Eigenthümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Betheiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich ertheilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein

Fällen von Bäumen, ist nur mit besonderer Gestattung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zulässig.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses[2]) findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb 21 Tagen (zwei Wochen) die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

[1]) Es fehlt an einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Besitzer auf seinem Grund und Boden sich Handlungen gefallen lassen muß, welche zur Vorbereitung einer öffentlichen Genossenschaft erforderlich sind. Zwar enthält der § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) in dieser Hinsicht nähere Bestimmungen; dieselben beziehen sich aber nur auf den Fall, wenn es sich um die Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens handelt. Auch kommt der § 5 cit., wie überhaupt das ganze Gesetz nicht in Anwendung für die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrechte begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse der Landeskultur (vergl. § 54). Es war deshalb erforderlich, allgemein vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen die zur Begründung einer öffentlichen Genossenschaft erforderlichen Vorarbeiten zu gestatten sind, damit die in der Praxis hiergegen öfters erhobenen Einwendungen im geordneten Wege ihre Erledigung finden können. Die bezügliche Vorschrift in § 71 schließt sich dem § 5 des Enteignungsgesetzes fast wörtlich an, und es wird dies, weil die öffentlichen Genossenschaften nach § 45 des Gesetzes dem öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzen dienen, nicht bedenklich sein. Dagegen würde es sich, da für die freien Genossenschaften der Nachweis des öffentlichen Wohls (§ 1 des Enteignungsgesetzes) oder eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens nicht erfordert wird, schwerlich rechtfertigen lassen, auch für die zu ihrer Begründung erforderlichen oder wünschenswerthen Vorarbeiten ganz allgemein das im § 71 gegebene Zwangsrecht zuzulassen.

[2]) Abweichend von der für Enteignungssachen im Falle des § 5 des Enteignungsgesetzes schon durch § 157 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 (jetzt durch § 150 des Gesetzes vom 1. August 1883) begründeten Zuständigkeit des Bezirksraths (Bezirksausschusses) ist hier der Kreis- (Stadt-) Ausschuß als die in erster Instanz im Beschlußverfahren zuständige Behörde bezeichnet worden. Maßgebend hierfür war die meist geringe Bedeutung der vorliegenden Fragen und die größere Entfernung des Bezirksausschusses. — Der letzte Absatz im Texte ist bezüglich der Frist von zwei Wochen und

der Bezeichnung der Behörde mit den §§ 51 und 121 des Landesverwaltungsgesetzes in Einklang gebracht.

§ 72.

Die Bildung einer öffentlichen Genossenschaft kann erfolgen:

1) auf Antrag solcher Grundeigenthümer oder Verbände, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes der zu bildenden Genossenschaft als Mitglieder angehören können (§ 5);
2) im öffentlichen Interesse auf Antrag der Regierung (des Landraths, in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes), in deren Bezirk das Unternehmen ganz oder theilweise zur Ausführung gelangen soll.[1])

[1]) Nach dem Vorgange des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 (§§ 3 und 23) ist auch hier einer Behörde das Provokationsrecht gegeben. Das Wassergenossenschaftsgesetz bezeichnete hierfür die Regierung, indessen ist durch § 94 des neuen Zuständigkeitsgesetzes der Landrath, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zur Erhebung der Provokation ermächtigt worden, was schon deshalb nöthig war, weil nach weiterer Vorschrift des § 94 cit. nicht mehr der Oberpräsident, sondern in der Regel der Regierungspräsident das Verfahren zur Begründung öffentlicher Genossenschaften leiten soll und bei ihm die Provokation anzubringen ist.

Außerhalb des Geltungsbereichs des Zuständigkeitsgesetzes ist es bei dem Provokationsrecht der Bezirksregierung verblieben.

Daß die Zulässigkeit einer von Amtswegen erhobenen Provokation von dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses abhängig gemacht ist, wird der Rechtfertigung nicht bedürfen.

§ 72 a. (eingeschaltet).

Im Geltungsbereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 tritt nach § 94 daselbst bei dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften, sofern das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitet, in den Fällen der §§ 73, 75, 76, 77, 93 und 94 der Regierungspräsident an die Stelle des Oberpräsidenten. Die Befugniß zur Uebertragung der Leitung des Verfahrens

an eine Auseinandersetzungsbehörde (§ 77, Absatz 1, Satz 2) verbleibt dem Oberpräsidenten.[1])

[1]) Es ist zweckmäßig erschienen, den obigen Paragraph in den Text des Wassergenossenschaftsgesetzes als besonderen Paragraph einzuschalten, um bei den späteren Vorschriften einfach hierauf verweisen zu können und Wiederholungen zu vermeiden. Da das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 nach § 163 gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Kraft tritt, das letztere aber noch nicht in allen Landestheilen Geltung hat, so sind in denjenigen Provinzen, welche die in Aussicht genommenen Kreis- und Provinzialordnungen bis jetzt nicht erhalten haben, die Vorschriften des Wassergenossenschaftsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden einstweilen noch anzuwenden.

§ 73.

Der Antrag ist an denjenigen Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu richten, in dessen Verwaltungsbezirk das Unternehmen ganz oder zum größten Theile ausgeführt werden soll.[1])

[1]) Also im Geltungsbereiche des Zuständigkeitsgesetzes nur dann an den Oberpräsidenten, wenn das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitet, in den anderen Landestheilen immer an den Oberpräsidenten.

§ 74.

Zur Begründung des Antrags auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft sind erforderlich:

1) die zur Erläuterung des Unternehmens erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen;
2) eine Veranschlagung der auf das Unternehmen zu verwendenden Kosten;
3) die Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich das Unternehmen erstrecken soll, sowie der zu demselben sonst heranzuziehenden Korporationen;
4) eine Erklärung über die vorläufige Herbeischaffung der durch das Verfahren erwachsenden Auslagen.[1])

[1]) Wenn in § 74 bemerkt ist, daß dem Antrage auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft das dort näher angegebene Material beizufügen

sei, so bezieht sich dieses Erforderniß nur auf den an den Oberpräsidenten nach § 73 zu richtenden Antrag. Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß vorher an den zuständigen Minister das Ersuchen gerichtet werde, die nöthigen Vorarbeiten durch die ihm untergebenen Beamten auf Staatskosten zur Ausführung bringen zu lassen. Ist Jenes nicht geschehen, oder dem Ersuchen nicht stattgegeben, so kann nach § 75 der Antragsteller die Bestellung eines Kommissars verlangen, um das zur Begründung des Antrags erforderliche Material zu beschaffen. In diesem Falle ist jedoch der Oberpräsident befugt, einen angemessenen Kostenvorschuß zu erfordern (§ 77).

§ 75.

Kann oder will der Antragsteller das zur Begründung des Antrags erforderliche Material nicht selbst beschaffen, so hat auf dessen Antrag der Oberpräsident (Regierungspräsident) zu diesem Zweck einen Kommissarius (§ 77) zu ernennen.

§ 76.

Ergiebt die Prüfung ohne Weiteres die Unzulässigkeit des Antrags, so ist letzterer durch Bescheid des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zurückzuweisen.

§ 77.

Im entgegengesetzten Falle ernennt der Oberpräsident (Regierungspräsident) einen Kommissar zur Leitung des Verfahrens. Der Oberpräsident ist befugt, die Leitung einer Auseinandersetzungsbehörde zu übertragen.

In allen Fällen kann der Oberpräsident (Regierungspräsident) zur Bestreitung der Kosten für die Begründung des Antrags, sowie für die Leitung des Verfahrens einen angemessenen Kostenvorschuß von dem Antragsteller erfordern.[1])

Soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, sind bei der Ladung der Betheiligten die für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.[2])

[1]) Ueber die definitive Tragung der Kosten Seitens des Antragstellers treffen die §§ 84 und 85 die näheren Bestimmungen.

[2]) Der letzte Absatz bezieht sich darauf, ob die Ladung schriftlich, oder mündlich, oder durch Kurrende erfolgen kann, ferner inwieweit der Gegenstand der Verhandlung in der Ladung anzugeben ist, und welcher Zwischenraum zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termine liegen muß.

Das Präjudiz in der Ladung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 78, 80 und 81. Demgemäß ist zu unterscheiden zwischen Genossenschaften, zu deren Bildung die Zustimmung aller Betheiligten erforderlich ist und solchen, welche die Ausübung eines Zwanges zulassen (§ 65). Bei den ersteren ist zum Beschlusse über die Bildung einer Genossenschaft nach Maßgabe des Plans, da es sich hier gewissermaßen um eine Vereinbarung handelt, nur unter der Verwarnung zu laden, daß die Nichterscheinenden als ablehnend angesehen werden sollen. Ist aber der Plan von allen Betheiligten genehmigt, — sei es im Termine oder nachträglich auch von den Entbliebenen —, so kann zur Genehmigung des Statuts die Ladung unter der in § 78 angegebenen Verwarnung erfolgen. Hierbei ist davon ausgegangen, daß die Grundlage für die Genossenschaftsbildung in dem Plane zu befinden ist und es daher nicht bedenklich erscheinen kann, zur Feststellung der Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften das Präjudiz zuzulassen, daß der Ausbleibende oder nicht genügend Vertretene mit demjenigen einverstanden angesehen werden soll, was sämmtliche im Termine anwesende Betheiligte übereinstimmend beschlossen haben. Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, daß die Erklärung über das Statut mit derjenigen über den Plan verbunden wird, was namentlich bei einfachen Sachen sich empfiehlt, um eine wiederholte Zusammenberufung der Betheiligten zu vermeiden. Alsdann bedarf es aber der Zustimmung der sämmtlichen Betheiligten zu dem, mit dem Plane verbundenen Statute. Handelt es sich lediglich um die Wahl von Bevollmächtigten, so kann zu diesem Zwecke, — auch wenn zur Bildung einer Genossenschaft kein Zwang eintreten darf —, unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden Demjenigen zustimmend angesehen werden sollen, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt.

Bei der Bildung von sog. Zwangsgenossenschaften (§ 65) ist dagegen sowohl zur Erklärung über den Plan, als über das Statut, wie auch zur Wahl von Bevollmächtigten das in Abs. 1 des § 80 angegebene Präjudiz zulässig.

§ 78.

Wird der Plan von allen Betheiligten genehmigt, so hat der Kommissarius das Genossenschafts-Statut (§ 56) zu entwerfen, die Zustimmung der Betheiligten zu dem Statute ein-

zuholen und dasselbe demnächst amtlich zu beglaubigen. Die Vorladung der Betheiligten zur Genehmigung des Statuts erfolgt unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er wolle dem Beschlusse der Erschienenen zustimmen.[1])

[1]) cf. Note 1 zu § 66.

§ 79.

Sofern für eine neu zu bildende Genossenschaft ein Beitrittszwang gegen widersprechende Eigenthümer betheiligter Grundstücke verlangt wird (§ 65), hat der Kommissar die Fläche und den Katastralreinertrag der bei dem beabsichtigten genossenschaftlichen Unternehmen betheiligten Grundstücke und die Eigenthümer derselben festzustellen und mit letzteren, erforderlichen Falls nach zuvoriger Anhörung oder unter Zuziehung von Sachverständigen, das Unternehmen selbst, die erhobenen Einwendungen und die gesetzlichen Voraussetzungen für Anwendung des Beitrittszwanges gegen Widersprechende (§ 65), die Bildung der Genossenschaft, das Genossenschafts-Statut und etwaige Anträge des Antragstellers auf Erstattung von Kosten (§ 85) zu erörtern und über alle entscheidenden Punkte die Abstimmung der Betheiligten zu veranlassen.[1])

[1]) cf. Note 1 zu § 66.

§ 80.

Im Falle des § 79 sind die Betheiligten zu den terminlichen Verhandlungen unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zustimmend angesehen werden sollen, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt.

Bei der Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft ist nur dann eine Mehrheit zu Gunsten der Genossenschaftsbildung anzunehmen, wenn die Zustimmenden nach der Fläche

und nach dem Katastralreinertrage der betheiligten Grundstücke die Mehrheit bilden.

Bei allen sonstigen Abstimmungen wird die Mehrheit nur nach dem Katastralreinertrage der Grundstücke berechnet.

§ 81.

Hat die Bildung der Genossenschaft die Zustimmung der Betheiligten oder im Falle des § 80 die Zustimmung der Mehrheit gefunden, so hat der Kommissar die Betheiligten und zwar im Falle des § 80 sowohl die Zustimmenden, als auch die Widersprechenden zur Wahl von Bevollmächtigten zu veranlassen.

Die Betheiligten sind zu diesem Zweck unter den im § 80 Absatz 1 bezeichneten Rechtsnachtheilen vorzuladen.

Im Falle des § 78 wird die Mehrheit in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung lediglich nach der Kopfzahl bestimmt.

Die Wahl von Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn die Zahl der Betheiligten nicht mehr als fünf beträgt.[1])

[1]) Bei der Bildung von Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften, welche nach § 65 die Anwendung eines Zwanges zuläßt, erfolgt also die Abstimmung über die Wahl von Bevollmächtigten nach dem Katastral-Reinertrage der betheiligten Grundstücke, nicht auch nach der Fläche. Ebenso verhält es sich bei allen anderen Abstimmungen während des Verfahrens, mit einziger Ausnahme der Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft, da hierbei die Fläche und der Katastral-Reinertrag zu Grunde zu legen sind. In dem Verfahren zur Bildung solcher Genossenschaften, welche ohne die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten nicht errichtet werden können, wird in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung nach Köpfen abgestimmt, wenn es sich um die Wahl von Bevollmächtigten handelt. Dies ist der einzige Fall eines verbindlichen Majoritätsbeschlusses, da außer dem in § 78 zugelassenen Präjudize die Bildung dieser Genossenschaften weder einen direkten noch indirekten Zwang zuläßt.

Ergiebt sich keine absolute Mehrheit, so wird in ähnlicher Weise zu verfahren sein, wie § 7 des zur Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 erlassenen Wahlreglements vorschreibt.

Stehen sich in dem Vorverfahren zur Bildung von Ent- oder Bewässerungs-Genossenschaften für Zwecke der Landeskultur zwei Parteien (Zustimmende und Widersprechende) gegenüber, so hat jede Partei zur Wahrung ihrer Interessen einen oder nach Umständen auch mehrere Bevollmächtigte zu bestellen. Die Zahl der Bevollmächtigten wird von dem Kommissar zu bestimmen sein, welchem die Leitung des Verfahrens obliegt. Ueber etwaige Beschwerden gegen eine derartige Festsetzung hat nach § 94 der Oberpräsident (Regierungspräsident) und zwar endgültig zu entscheiden.

§ 82.

Nach Beendigung der kommissarischen Verhandlungen beschließt der zuständige Minister, ob das Statut zu genehmigen, bezw. die nach § 57 erforderliche landesherrliche Verordnung zu erwirken ist.

§ 83.

Nach Begründung einer öffentlichen Genossenschaft hat die Aufsichtsbehörde die sofortige Wahl und Einsetzung des Genossenschafts-Vorstandes zu veranlassen.

§ 84.

Sämmtliche in dem Verfahren vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei. Es werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. Die letzteren sind, soweit sie nicht aus der Staatskasse bestritten werden, von dem Antragsteller zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen ist, andernfalls von der Genossenschaft.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Unterliegende.

§ 85.

Wird die Genossenschaft begründet, so kann der zuständige Minister die Erstattung der von dem Antragsteller auf noth-

wendige Vorarbeiten zweckdienlich verwendeten baaren Auslagen der Genossenschaft zur Last legen, sofern dies vor dem Abschluß der kommissarischen Verhandlungen von dem Antragsteller beantragt ist.[1])

[1]) Die Bestimmungen in den §§ 84 und 85 sind den §§ 18 und 19 des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 nachgebildet.

Bei dem Vorbehalte in § 84, daß die Kosten des Vorverfahrens nach der ertheilten näheren Vorschrift entweder von dem Antragsteller oder von der Genossenschaft zu tragen sind, soweit diese Kosten nicht aus der Staatskasse bestritten werden, ist davon ausgegangen, daß der Verwaltung wie bisher, so auch künftig ein Fonds zur Verfügung stehen werde, um in den hierzu geeigneten Fällen die Kosten der Vorarbeiten ganz oder theilweise auf Staatsfonds zu übernehmen. Insonderheit dann, wenn es sich um größere genossenschaftliche Anlagen handelt, kann der Umfang und die Bedeutung des Unternehmens erst übersehen werden, wenn ein detaillirt ausgearbeiteter Plan vorliegt. Einen solchen herzustellen, bedarf es aber in der Regel umfassender technischer Vorarbeiten, deren Kosten bei der Ungewißheit über die Ausführbarkeit des Projekts nur ganz ausnahmsweise von den Antragstellern übernommen werden. Eine Förderung größerer genossenschaftlicher Unternehmungen zu den in § 1 des Entwurfs bezeichneten Zwecken wird deshalb auch künftig in der Regel nur dann möglich sein, wenn der Staat die Vorarbeitskosten ganz oder theilweise übernimmt.

IV. Vorschriften für das Liquidationsverfahren.

Wie bei den freien Genossenschaften muß auch bei den öffentlichen Genossenschaften das Liquidationsverfahren für den Fall der Auflösung näher geregelt werden. In dieser Beziehung schreibt schon § 64 vor, daß die Liquidation durch den Vorstand zu erfolgen habe, wenn nicht durch Statut oder Beschluß der Genossenschaft andere Personen hierzu berufen werden. Wegen der Durchführung der Liquidation konnte, unter Berücksichtigung der durch den Mangel eines Genossenschafts-Registers begründeten Abweichungen, auf die betreffenden Vorschriften für die freien Genossenschaften verwiesen werden.

Rücksichtlich eines etwaigen Konkurses waren keine Bestimmungen zu treffen. Soweit derselbe überhaupt eintreten sollte, wird das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften zu regeln sein.

§ 86.

Die Auflösung der Genossenschaft (§§ 61 ff.) ist von der Aufsichtsbehörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen und von dem Genossenschaftsvorstande in dem für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte sofort zu veröffentlichen.

In der Bekanntmachung des Vorstandes müssen die Personen bezeichnet werden, welchen die Liquidation obliegt (§ 64), und die Gläubiger aufgefordert werden, bei einem der Liquidatoren sich zu melden. Forderungen, welche binnen Jahresfrist nicht angemeldet werden, bleiben bei der Vertheilung unberücksichtigt.

§ 87.

Die §§ 35 bis 42 finden auch auf die Liquidation der öffentlichen Genossenschaften Anwendung.

An Stelle der in den §§ 35 und 36 verordneten Anmeldung behufs Eintragung in das Register tritt eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde, welche dieselbe in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen hat.

§ 88.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft von der Aufsichtsbehörde in Verwahrung genommen.

Die Genossen und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht auf Einsicht und Benutzung.

V. Vorschriften für bereits bestehende Genossenschaften.

Um das Genossenschaftswesen innerhalb des im § 1 bezeichneten Rahmens einheitlich zu regeln, war es zunächst erforderlich, die wichtigeren Vorschriften des Gesetzes auf die für derartige Zwecke schon bestehenden, auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1843, 11. Mai 1853 und der Ver-

ordnung vom 28. Mai 1867 errichteten öffentlichen Genossenschaften auszudehnen. Dies gilt insonderheit von den Bestimmungen über die Organisation, die Rechtsfähigkeit, die öffentlichen Verpflichtungen, die Auflösung und die Liquidation öffentlicher Genossenschaften, sowie über den Umfang der staatlichen Aufsicht. Ein solche Ausdehnung der neueren Vorschriften ist auch zu dem Zwecke erforderlich, um die ungenügenden Vorschriften der Gesetze und der Statuten angemessen zu ergänzen und die hervorgetretenen Lücken auszufüllen.

Im Uebrigen ist darauf hinzuweisen, daß bei den in § 89 erwähnten Genossenschaften, sofern sie nicht die Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen 2c. bezwecken, nach der für anwendbar erklärten Vorschrift in § 49 nunmehr der Kreis- (Stadt-) Ausschuß als Aufsichtsbehörde eintritt.

Der § 90 ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß auf Grund der in einzelnen Provinzialgesetzen, insonderheit für Ent- und Bewässerungen zugelassenen Genossenschaftsbildung sich Verbände konstituirt haben, denen es an einer geregelten Organisation gänzlich fehlt. Eine allgemeine Ausdehnung der in § 89 erwähnten Vorschriften auf solche Verbände ist nicht möglich, weil häufig gar keine Statuten oder nur sehr lückenhafte Reglements vorhanden sind, und in solchen Fällen namentlich von der Verleihung der Rechtsfähigkeit abgesehen werden muß. Wollen derartige Genossenschaften die Rechte, welche dieses Gesetz den öffentlichen Genossenschaften bietet, erwerben, so muß das für die Begründung der letzteren erforderliche Vorverfahren eintreten. Ein entsprechender Antrag kann nach § 72 nicht nur von einzelnen Mitgliedern des Verbandes, sondern im öffentlichen Interesse auch von der Behörde gestellt werden, und zwar selbstverständlich auch dann, wenn das Unternehmen schon zur Ausführung gebracht, eine statutarische Regelung jedoch überhaupt nicht oder nur in ungenügender Weise erfolgt ist.

Der letzte Absatz des § 90 geht, wie die daselbst citirten Paragraphen beweisen, zweifellos davon aus, daß zur Umwandlung einer derartigen Genossenschaft in eine öffentliche nur insoweit ein Zwang ausgeübt werden darf, als dies bei der Bildung neuer Genossenschaften zulässig ist (§§ 46 und 65).

§ 89.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf Grund der §§ 56 bis 59 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Samml. S. 41), der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 182) und der Verordnung vom 28. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 769) errichteten Ge-

nossenschaften gelten als öffentliche Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes.

Auf dieselben finden die Vorschriften der §§ 7, 9, 10, 47 bis 55, 57 bis 64, 66 Abs. 2, 3 und 4, 68 bis 70, 86 bis 88 Anwendung. Die in § 61 Nr. 2 bestimmte Frist beginnt für diese Genossenschaften erst mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 90.

Hinsichtlich der auf Grund anderer Vorschriften errichteten Genossenschaften verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Sie können jedoch, sofern sie die im § 1 bezeichneten Zwecke verfolgen, nach Maßgabe der §§ 72 bis 85 als öffentliche Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes begründet werden.

VI. Behörden.

Die Bezeichnung der im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 für die Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Behörden der Selbstverwaltung (als Gerichts- oder Verwaltungs-Obrigkeit) ergiebt sich aus den §§ 49 bis 54, 70 und 71. Im Anschluß hieran war nun vorzuschreiben, welchen Behörden sowohl die streitigen als die nicht streitigen Verwaltungssachen in den übrigen Theilen der Monarchie übertragen werden sollen. Von den besonderen Verhältnissen der Hohenzollernschen Lande abgesehen, ist die Regelung allgemein dahin erfolgt, daß die Bezirksregierung als erste Instanz sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen eintritt. Handelt sie als Beschlußbehörde, so geht die Beschwerde in letzter Instanz an den Oberpräsidenten, gegen dessen Verfügung in einzelnen Fällen noch die Klage an das Oberverwaltungsgericht zugelassen ist. Entscheidet die Bezirksregierung als Verwaltungsgericht, so findet die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.

Nach dem Vorgange des Kompetenzgesetzes vom 26. Juni 1876 hat das Wassergenossenschaftsgesetz die Berechnung der Fristen, sowie deren präklusivische Wirkung bestimmt. Inzwischen hat zwar der § 51 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die in § 91 des Wassergenossenschaftsgesetzes vorgeschriebene Frist von 21 Tagen auf zwei Wochen ermäßigt; indessen wird es dort, wo jenes Gesetz noch keine Geltung hat, bis zu dessen

Einführung bei der in § 91 cit. gewährten Frist von 21 Tagen zu belassen sein, obwohl diese Frist unter Berücksichtigung des Kompetenzgesetzes normirt und dieses inzwischen aufgehoben worden ist.

Wegen der Zuständigkeit des Regierungspräsidenten im Geltungsbereiche des neuen Zuständigkeitsgesetzes ist oben § 72 a zu vergleichen.

§ 91.

Beschwerden sind bei derjenigen Behörde, gegen deren Verfügung, Beschluß oder Entscheidung sie sich richten, innerhalb 21 Tagen (zwei Wochen) schriftlich anzubringen. [1])

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Oberpräsidenten sind endgültig. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen, welche der Oberpräsident nach den Vorschriften dieses Gesetzes in erster Instanz erläßt, [2]) entscheidet der zuständige Minister.

[1]) Die Frist von 21 Tagen entspricht dem § 25 des Kompetenzgesetzes; die übrigen Vorschriften sind dem letzten Absatze des § 24, sowie dem ersten Satze im § 26 des Kompetenzgesetzes nachgebildet.

[2]) Als erste Instanz tritt der Oberpräsident in den Fällen der §§ 75, 76, 77 und 93 ein; cf jedoch oben § 72 a.

§ 92.

Die in den §§ 50, 53, 71 und 91 vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch. Sie beginnen mit der Zustellung der Verfügung, des Beschlusses oder der Entscheidung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. [1])

[1]) Nach dem Vorbilde in den §§ 2 und 3 des Kompetenzgesetzes; cf. jetzt § 52 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 93

Der Oberpräsident (Regierungspräsident) und die von demselben bestellten Kommissarien sind befugt, Erhebungen an Ort und Stelle zu veranlassen, amtliche Auskunft zu verlangen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen.

§ 94.

Der Oberpräsident (Regierungspräsident) beschließt endgültig über Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens zum Gegenstande haben. [1])

[1]) Entspricht dem § 14 des Waldschutzgesetzes und dem § 28 des Kompetenzgesetzes. Ist einer Auseinandersetzungsbehörde die Leitung des Verfahrens zur Bildung einer Genossenschaft übertragen, so gilt auch sie als Kommissar des Oberpräsidenten.

§ 95.

In den Hohenzollernschen Landen werden die nach diesem Gesetze dem Oberpräsidenten obliegenden Geschäfte von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen.[1])

[1]) Da die Hohenzollernschen Lande einem Oberpräsidialbezirke nicht angehören, so mußten die nach diesem Gesetze dem Oberpräsidenten obliegenden Geschäfte entweder dem Oberpräsidenten einer anderen Provinz oder dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen übertragen werden. Das Gesetz hat den letzteren Weg gewählt, um nicht aus rein formellen Gründen eine den örtlichen Verhältnissen fern stehende Behörde eintreten zu lassen. Im Uebrigen ist § 5 des Landesverwaltungsgesetzes zu vergleichen, wonach in den Hohenzollernschen Landen, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß tritt.

§ 96.

In der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Regulirung der mit ihren Geschäften verbundenen Wasserstands-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.[1])

[1]) Diese, dem gegenwärtigen Rechtszustande entsprechende Vorschrift mußte getroffen werden, um es außer Zweifel zu stellen, daß in die Erledigung der Auseinandersetzungsgeschäfte nicht störend eingegriffen werden sollte. Wird die Bildung einer öffentlichen Genossenschaft in einem Auseinandersetzungsverfahren wünschenswerth, so müssen allerdings die hierfür erlassenen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung kommen

(cf. insbesondere die §§ 57, 71 ff.). Cf. außerdem § 95 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

§ 97.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) keine Geltung hat, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Die Aufsicht über die öffentlichen Genossenschaften (§§ 49 ff.) wird von der Bezirksregierung, in deren Verwaltungsbezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, und in der Beschwerdeinstanz vom Oberpräsidenten geführt.

2) Behauptet die Genossenschaft, daß eine von dem Oberpräsidenten auf Grund der §§ 50 und 54 getroffene Verfügung dem Statut oder dem Gesetze widerspricht, so findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.[1])

3) Im Falle des § 53 findet gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes, unbeschadet des ordentlichen Rechtsweges, die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde und in letzter Instanz an den Oberpräsidenten statt. Die Entscheidung des Letzteren ist vorläufig vollstreckbar.

4) Im Falle des § 71 tritt an die Stelle des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Bezirksregierung und an die Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident.[2])

5) In den Hohenzollernschen Landen werden die nach diesem Gesetze den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen obliegenden Geschäfte von dem Amtsausschusse wahrgenommen.

[1]) Um in denjenigen Fällen, in welchen nach den §§ 50 und 54 eine mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, bezw. eine Klage bei

dem Verwaltungsgerichte im Gebiete der Provinzialordnung, sowie in den Hohenzollernschen Landen zugelassen ist, auch für die übrigen Landestheile die erforderlichen Rechtsgarantien zu schaffen, ist gegen die auf Grund der §§ 50 und 54 von dem Oberpräsidenten als Beschwerdeinstanz getroffene Verfügung nach Analogie des § 30 des Kompetenzgesetzes eine Klage an das Oberverwaltungsgericht gegeben.

[2]) Für den Geltungsbereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind durch den letzten Absatz in § 94 daselbst der § 97 und der nachfolgende § 98 außer Kraft gesetzt.

§ 98.

In den nach diesem Gesetze im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigenden Angelegenheiten (§ 70) tritt dort, wo das Gesetz vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375) keine Geltung hat, an die Stelle des Bezirksverwaltungsgerichts die Regierung.[1])

Hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren und der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts finden die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875 entsprechende Anwendung.[2])

[1]) Von der Bildung einer besonderen Behörde für die Entscheidung dieser nur vereinzelt vorkommenden Streitigkeiten konnte abgesehen werden, auch empfahl es sich nicht, dem Vorgange im § 48 des Waldschutzgesetzes zu folgen und die Deputation für das Heimathswesen hier eintreten zu lassen, da zur Beurtheilung der in § 70 bezeichneten Streitigkeiten die kollegialisch organisirten Regierungen, denen zugleich technische Kräfte zu Gebote stehen, als geeignet zu betrachten sind.

[2]) Wie bereits zu Note 2 des § 97 bemerkt worden, hat das neue Zuständigkeitsgesetz auch den obigen § 98 beseitigt. Da aber diese Vorschriften dort, wo das Zuständigkeitsgesetz nicht gilt, in Kraft geblieben sind, muß das Verfahren, sowie auch die Berechnung der Fristen sich im Falle des § 98 nach der neueren Verwaltungsgesetzgebung richten. Dies gilt auch für die Berufung an das Oberverwaltungsgericht. Cf. § 23 des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 99.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft:

wer als Vorsteher oder Liquidator einer Genossenschaft es unterläßt, den Ein- oder Austritt von Mitgliedern der Genossenschaft oder von Vorstandsmitgliedern (§§ 17, 18, 29), die Abänderung der Statuten (§ 19), die Auflösung der Genossenschaft (§ 32), die Bestellung von Liquidatoren oder das Ausscheiden derselben oder das Erlöschen ihrer Vollmacht (§§ 35, 87) anzuzeigen oder anzumelden, die Auflösung der Genossenschaft bekannt zu machen (§§ 32, 86) oder die Eintragungen der Betheiligung (§ 28) rechtzeitig zu beantragen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 100.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.[1])

Zu den entgegenstehenden Bestimmungen, welche vorbehaltlich der §§ 2 und 3 aufgehoben sind, gehören namentlich die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften über die Bildung von Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften für Zwecke der Landeskultur. Insonderheit kommen hier in Betracht:

1) die §§ 6 bis 10, 54 bis 58 und 111 bis 119 des Hannoverschen Ent- und Bewässerungs-Gesetzes vom 22. August 1847, nach welchen bei der Begründung von Entwässerungs-Genossenschaften die absolute Mehrheit, dagegen bei Bewässerungs-Genossenschaften zwei Drittel Stimmen, — nach dem Kostenbeitragsfuße, eventuell nach Fläche berechnet —, erfordert werden, und unter den näher bezeichneten Umständen ein Plan, nebst Rezeß aufzustellen ist;

2) die §§ 4 und 5 des Kurhessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1834, betreffend die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse, nach welchen die Ausführung gemeinsamer Be- und Entwässerungs-Anlagen auf Antrag der nach der Fläche zu berechnenden Majorität der Betheiligten und nach Anhörung der Interessenten vom Landrathsamt verfügt werden kann;
3) das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 2. Januar 1858, die Entwässerung von Grundstücken betreffend, soweit darin die Bildung von Genossenschaften behandelt wird. Namentlich ist die Vorschrift zu erwähnen, daß eine Entwässerungs-Genossenschaft durch Beschluß von mehr als der Hälfte der betheiligten Grundbesitzer, die zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche und die Hälfte des Steuerkapitals repräsentiren, begründet werden kann, und daß für die Widersprechenden ein Zwang zur Theilnahme eintritt, wenn die Anlage nur durch Ausdehnung über die Grundstücke derselben zweckmäßig ausgeführt werden kann, auch das Unternehmen für die Grundstücke der Widersprechenden unzweifelhaft von Nutzen ist, und die letzteren nicht vorziehen, die Grundstücke, auf welche sich die Anlagen ausdehnen sollen, gegen Entschädigung abzutreten (Art. 2 und 3). Sodann kommen vorzugsweise die Bestimmungen über den Ein- und Austritt von Genossen (Art. 4, 16, 18) und über die Auflösung der Genossenschaft in Betracht (Art. 19);
4) das Hessen-Homburgische Gesetz vom 15. Juli 1862, die Entwässerung der Grundstücke betreffend, welches wesentlich mit dem unter Ziffer 3 erwähnten Großherzoglich Hessischen Gesetz übereinstimmt;
5) das Bayerische Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zweck der Bodenkultur vom 28. Mai 1852, aus welchem namentlich hervorzuheben, daß zur Bildung einer Genossenschaft die Zustimmung der Vertreter von zwei Dritteln der betheiligten Grundfläche erforderlich ist, die Widersprechenden jedoch dann, wenn sie erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, einen verzinslichen Kostenvorschuß oder nach ihrer Wahl die Enteignung der betreffenden Grundfläche verlangen können (Art. 16, 17).

Durch die Königliche Verordnung vom 28. Mai 1867 sind diese Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt, da in § 6 nur bestimmt ist, daß dieselben für Ent- und Bewässerungs-Unternehmungen, *auf welche die erwähnte Verordnung angewendet wird*, keine Geltung haben sollen. Mithin

konnten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den abweichenden Bestimmungen jener partikulären Gesetze immerhin noch Meliorations-Genossenschaften gebildet werden. Wenn aber jetzt eine erschöpfende und allgemeine Regelung bezüglich der in § 1 bezeichneten genossenschaftlichen Unternehmungen ermöglicht ist, kann es nicht als angemessen erscheinen, daneben noch andere Vorschriften aufrecht zu erhalten, welche denselben Stoff in abweichender Weise behandeln.

§ 101.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Statut

für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft

zu N. N. im Kreise X.

§ 1.

Die in den beigefügten beglaubigten Kataster-Auszügen aufgeführten Eigenthümer der daselbst näher bezeichneten Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken N. N. werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des mit den zugehörigen beglaubigten Karten angeschlossenen Meliorationsplans des (Kreis-Wiesenbaumeisters, Bauinspektors ꝛc.) X. durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Abänderungen des Projekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Ausschusse beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (der Regierung).

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen N. N. und hat ihren Sitz in X.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleibt der Umbau, die Besamung und sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesen-Parzellen, die Anlage und Unterhaltung der Gräben innerhalb der Koppeln und die Vorrichtung zur Einleitung des Wassers in die Grundstücke den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und im § 3 vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorations-Gebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (der Regierung) festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Genossenschafts-Ausschusses angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Ausschusses in Akkord gegeben werden.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach

dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in (drei) Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Bis zur Feststellung des Katasters werden die Beiträge, vorbehaltlich demnächstiger Ausgleichung, nach dem Flächengehalt (Katastral-Reinertrag) der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die Einschätzung in diese (drei) Klassen erfolgt durch zwei vom Genossenschafts-Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (§ 20) wird das Genossenschafts-Kataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Genossenschafts-Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Genossenschafts-Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere ernennt hierauf einen Kommissar, welcher unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Genossenschafts-Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeich-

nenden Sachverständigen untersuchen läßt. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Genossenschafts-Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisions-Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.*)

---

*) Nach § 66 des Genossenschafts-Gesetzes vom 1. April 1879 kann durch Vereinbarung der Genossen auch ein anderer Maßstab für die Vertheilung der Genossenschaftslasten festgesetzt werden. Als solcher wird sich für diejenigen Genossenschafts-Bezirke, in welchen die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke nicht wesentlich von einander abweichen, der Flächeninhalt der betheiligten Grundstücke empfehlen. In diesem Falle ist der § 6 folgendermaßen zu fassen:

> Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraums der betheiligten Grundstücke aufgebracht.
>
> Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Genossenschafts-Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§ 20) vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

Der § 7 fällt dann aus. Bleibt der § 7 jedoch bestehen, so empfiehlt sich folgender Zusatz:

> Bis zur Feststellung des Katasters wird das Stimmenverhältniß nach dem Flächengehalt (Katastral-Reinertrag) der betheiligten Grundstücke berechnet.

Bis zur Feststellung des Katasters wird das Stimmenverhältniß nach dem Flächengehalt (Katastral-Reinertrag) der betheiligten Grundstücke berechnet.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Diese Vertheilung ist von dem Vorstande nach Maßgabe des den einzelnen Trennstücken aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheils zu bewirken. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb 21 Tagen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.*)

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet,

---

*) Sind die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraums der betheiligten Grundstücke aufzubringen, so tritt an die Stelle des § 8 folgende Vorschrift:

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke nach dem Verhältnisse des Flächenraums durch den Genossenschafts-Vorstand zu vertheilen. Anträge auf Berichtigung dieser Festsetzung des Vorstandes sind an keine Frist gebunden.

falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach § 19 zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je .... Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse.... Stimme gerechnet wird.*)

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§ 20) vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus einem Vorsteher, welchem ein Ausschuß der Genossen von (zwei, vier, sechs) Mitgliedern zur Seite steht.

Der Vorsteher und die Ausschuß-Mitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung von (drei) zu (drei) Jahren festzusetzende Entschädigung.

Im Behinderungsfalle wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Ausschuß-Mitglied vertreten.

Der Vorsteher und die Mitglieder des Ausschusses nebst (zwei) Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf (drei) Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen

*) Nach § 48 des Gesetzes vom 1. April 1879 darf jedoch kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl des Vorstehers und der Ausschuß-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Die erste General-Versammlung beruft der (Amtsvorsteher, Bürgermeister, Kommissar des Kreisausschusses, Kommissar der Regierung rc.), die folgenden der Vorsteher.

§ 13.

Die Gewählten werden vom Kreis-Landrath durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation des Vorstehers und des Stellvertreters dient das vom Kreis-Landrath aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß des Kreis-Landraths.

Der Ausschuß hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Ausschuß-Mitglieder, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß sämmtliche Ausschuß-Mitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mindestens zwei Drittel anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat

dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Ausschusse oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Ausschusses die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;

c) die vom Ausschusse festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Ausschusse zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten . . . jeden Jahres unter Zuziehung von (zwei) Ausschußmitgliedern die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Aus-

schusses einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohte und festgesetzte Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Ausschusse auf . . . Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Ausschusse festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Ausschusses einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorstande festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 M für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu (drei) M bestraft werden.

§ 17.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl des Vorstehers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter (§ 12);

2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung (§ 12);
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter (§ 19);
4) die Abänderung des Statuts.

§ 18.

Die General-Versammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (§ 20), und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgericht frei, welche binnen vierzehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus (zwei) Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des § 12 gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Meliorations-Genossenschaft (Wiesen-Genossenschaft, Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft 2c.) zu N. N. zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen

der Genossenschaft werden in (das Amtsblatt der Regierung zu X., das Kreisblatt zu X., die N. N.=Zeitung) aufgenommen.

§ 21.

Die Aufnahme neuer Genossen findet lediglich statt, insofern die Genossenschaft nach § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 verpflichtet ist, die Aufnahme zu gewähren. Die Aufnahme kann von dem Vorsteher ohne vorgängige Entscheidung im Verwaltungs=Streitverfahren nur auf Beschluß des Genossenschafts=Ausschusses und nach Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Kreis= (Stadt=) Ausschusses — der Regierung — gewährt werden.[1])

[1]) Wegen der Zuständigkeit des Regierungspräsidenten an Stelle der Regierung cf. § 49 des Gesetzes und die Noten.

Druck von Hermann Beyer & Söhne in Langensalza.

Gesetz betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 unter Berücksichtigung der Regierungs-Motive und der Landtags-Verhandlungen erläutert von C. Frhrn. von Bülow und C. Fastenau

Berlin 1886